

Termine:

Bd. XXIII

Jus-izprüfungsamt?

Ja - nein

Falls ja: P - K - V - R

Unterschrift:

Mitteilungen nach Nrn.

MiStra.

Benötigt werden Abschriften von:

Mitteilungspflicht

Staatsanwaltschaft

bei dem ~~Landgericht~~ Berlin

~~Kammergericht~~

Strafsache

bei de — Strafkammer des — gericht

Verteidiger:

zu b) RA. Scheid

Vollmacht Bl. 45
XIV

gegen

~~a) Lindow,~~
Kurt

b) Königshaus,
Franz

u. a.

wegen

Haftbefehl Bl. — aufgehoben Bl.

Anklage Bl.

Eröffnungsbeschluß Bl.

Hauptverhandlung Bl.

Urteil des I. Rechtszugs Bl.

Berufung Bl.

Entscheidung über die Berufung Bl.

Revision Bl.

Entscheidung über die Revision Bl.

Landesarchiv Berlin

B Rep. 057-01

Nr.:

4045

Strafvollstreckung im

Vollstreckungsheft — Bl.

Zählkarte Bl.

Strafnachricht Bl.

Ss

Ks Ls Ms

1 Js 1164 (RSHA)

AU 57

Weagelegt

Aufzubewahren: — bis 19

— dauernd —

Geschichtlich wertvoll? — Ja — nein —

III VU 9/70

[illegible]



An den
Herrn Landgerichtsdirektor
Untersuchungsrichter II
Dr Goldedel

zum RSHA Komplex IV A I V U/70

I Berlin 2I
Turmstraße 9I

Willi Weber
19. NOV. 1970
JUSTIZBEHÖRDEN
17.11.70 * 14-17
4.
BERLIN-MOABIT

Willi Weber

I Berlin Neuköln

Am Mariendorferweg 48 -64



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
GENERALDIREKTION
FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

1014 WIEN

Postgebühr
bar bezahlt.

Zl.

Herrn

Ersten Staatsanwalt HAUSWALT

B e r l i n

III/VII 9/70

St. 11.70

Dr. Stephan v. Institut f. per. soziale Medizin
bittet um Übersendung seiner Ablichtung
zweier Atteste betreffs des Angeklagten, die
sich bei den Akten befinden sollen.

Dem
Herrn
Bereit in
v. Stephan

Stapp
11.70.

20/7 11/70

1 Js 1/64 (RSHA)

An den
Herrn Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht Berlin

- i m H a u s e -

Eingegangen am 17. SEP. 1970
Geschäftsstelle Abtlg. 502/VU
des Landgerichts Berlin (Moabit)
[Signature] 1705.

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige des
ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen
Beihilfe zum Mord an

- a) polnischen Kriegsgefangenen (Teil A)
- b) sowjetischen Kriegsgefangenen (Teil B);

hier: Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Vorunter-
suchung gegen den Hauptgeschäftsführer
Franz K ö n i g s h a u s
wegen Beihilfe zum Mord an polnischen Kriegs-
gefangenen (Teil A)

Anlagen: 23 Bände Akten

Die Vorgänge übersende ich mit dem Antrag, die Voruntersuchung
zum Teilkomplex der Beihilfe zum Mord an polnischen Kriegsge-
fangenen (Teil A des Ermittlungsvermerkes vom 15. September 1970)
zu eröffnen und zu führen.

XIII,32

Der Hauptgeschäftsführer

Franz Bernhard K ö n i g s h a u s,

geboren am 10. April 1906 in Wegeleben/Kr. Halberstadt,
wohnhaft in Düsseldorf, Malkastenstraße 8

(polizeilich gemeldet) und
aufhältlich in Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Str. 29,

- in dieser Sache polizeilich festgenommen am
26. September 1969 und auf Grund des Haftbefehls
des Amtsgerichts Tiergarten vom 17. September 1969
- 348 Gs 204.69 - seit dem 27. September 1969 in
Untersuchungshaft gewesen in der Untersuchungshaft-
anstalt Moabit in Berlin 21, Alt Moabit 12a, unter
Aufrechterhaltung des Haftbefehls von der weiteren
Untersuchungshaft verschont seit dem 22. Dezember 1969

XIII,28

XIII,21

XIII, 119

XIII, 88

XIII, 105

auf Grund des Beschlusses des Landgerichts Berlin vom 16. Dezember 1969 - 508 Qs 81.69 - in Verbindung mit dem Beschluß des Kammergerichts vom 22. Dezember 1969 - 1 Ws 385.69 - und den im Beschluß des Landgerichts Berlin vom 16. Dezember 1969 bezeichneten Sicherheitsleistungen und Auflagen -

Verteidiger:

XIII, 45
Vollmacht

Rechtsanwälte Dietrich S c h e i d , Heino F a h s ,
Frieder S o n n t a g ,
Berlin 33, Herbertstraße 17,

wird angeschuldigt,

in Berlin und an anderen Orten

in der Zeit vom 1. April 1942 bis Ende 1942

in einer unbestimmten Anzahl von selbständigen Handlungen, mindestens jedoch in elf Fällen

anderen, nämlich den nationalsozialistischen Machthabern
H i t l e r , K e i t e l , H i m m l e r ,
H e y d r i c h und M ü l l e r

wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe zur Tötung von Menschen aus niedrigen Beweggründen geleistet zu haben.

Der Angeschuldigte, der seit Mitte 1936 dem Geheimen Staatspolizeiamt und späteren Reichssicherheitshauptamt als Sachbearbeiter in verschiedenen Referaten angehörte, übernahm am 1. April 1942 als ^{Polizei} ~~Regierungs~~ Oberinspektor und SS-Hauptsturmführer im RSHA das Sachgebiet IV A 1 c als Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter. Dieses Sachgebiet war zuständig für das Kriegsgefangenenwesen und für Vorgänge wegen Abhörens feindlicher Sender. Auf dem Gebiet des Kriegsgefangenenwesens bearbeitete er - außer den Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener auf Grund der Einsatzbefehle Nr. 8 und 9

staatspolizeiliche Vorgänge, die die Sonderbehandlung = Exekution polnischer Kriegsgefangener wegen verbotenen Umgangs mit deutschen Frauen betrafen. Bei Bekanntwerden derartiger Fälle auf Grund von Tagesberichten oder Formblattmeldungen sowie von Sachberichten der örtlich zuständigen Staatspolizei-leit-stellen hatte er diesen durch Einzelerlasse Weisungen für die weitere Sachbearbeitung zu geben. Außerdem oblag es ihm, die Entlassung solcher polnischen Kriegsgefangenen aus der Kriegsgefangenschaft beim Oberkommando der Wehrmacht / Allgemeines Wehrmachtsamt / Abteilung Kriegsgefangenenwesen zu beantragen, die bis zur Vorlage der Akten beim RSHA - Sachgebiet IV A 1 c - noch nicht formell aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden waren.

Nach Abschluß der Ermittlungen durch die örtlichen Staatspolizei-leit-stellen reichten diese einen Abschlußbericht an das RSHA - Sachgebiet IV A 1 c - mit dem Antrag, gegen den betreffenden polnischen Kriegsgefangenen die Sonderbehandlung durchzuführen, wenn die rassenbiologische Untersuchung ergeben hatte, daß dieser nicht "eindeutschungsfähig" war. Daraufhin hatte der Angeschuldigte in einem Vorlagebericht an den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei (RFSS), H i m m l e r, die Sonderbehandlung genehmigen zu lassen. Anschließend entwarf der Angeschuldigte den Exekutionsbefehl, ließ diesen Entwurf vom Referatsleiter IV A 1, V o g t, und dem Gruppenleiter IV A, P a n z i n g e r, - ab 1. Juli 1942 von letzterem allein - gegenzeichnen. Alsdann ließ er den Exekutionsbefehl durch den Amtschef IV, M ü l l e r, unterzeichnen. Danach oblag es ihm, den Exekutionsbefehl der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zuzuleiten bzw. die Absendung zu überprüfen. Nach Eingang der Vollzugsmeldung hatte er die Angehörigen des Getöteten über die zuständige Staatspolizeidienststelle (StapoLSt., BdS oderKdS) zu benachrichtigen.

Von September 1942 bis Ende 1942 oblag es dem Angeschul-
digten, derartige Vorgänge nur bis zur Entlassung aus der
Kriegsgefangenschaft und bis zum Eingang des Abschluß-
berichtes in seinem Sachgebiet IV A 1 c zu bearbeiten.
Er gab dann die Vorgänge an das für "Zivilpolen" zuständi-
ge Sachgebiet IV D 2 c ab, das die Sonderbehandlungs-
anordnungen herbeiführte und den Vollzug der Exekutionen
veranlaßte.

Im Sachgebiet IV A 1 c wurde der Angeschuldigte gelegent-
lich von dem Polizeinspektor und SS-^{Ober}Hauptsturmführer
Richard H e r o l d (verstorben) in Vorgängen, die
polnische Kriegsgefangene betrafen, bei Sachstandsfragen
oder Nachforderungen von Unterlagen unterstützt. Die
wesentliche Tätigkeit - Berichtsanforderungen, Ent-
lassungsanträge aus der Kriegsgefangenschaft und Vorbe-
reitungen der Exekutionsbefehle - hatte der Angeschul-
digte persönlich zu erledigen.

Während seiner Tätigkeit im Sachgebiet IV A 1 c wirkte
der Angeschuldigte u. a. in folgenden Sonderbehandlungs-
vorgängen gegen polnische Kriegsgefangene mit, die zur
Exekution führten:

- | | |
|----------|---|
| Fall H 1 | 1. Bronislaw J a b l o n s k i ,
erhängt am 20. Mai 1942, |
| Fall H 2 | 2. Leon S z c z e p a n i a k ,
erhängt am 27. Mai 1942, |
| Fall H 3 | 3. Ludwig H a l c z y n s k i ,
erhängt am 29. Mai 1942, |
| Fall H 4 | 4. Boleslaw L i p i n s k i ,
erhängt am 18. Juni 1942 |
| Fall H 5 | 5. Wladislaw W o y d a l s k i ,
erhängt am 16. Juli 1942, |
| Fall H 6 | 6. Stanislaus C h a l u p k a ,
erhängt am 7. August 1942, |

5

- Fall H 7 7. Edward N i z i o ,
 erhängt am 8. September 1942,
- Fall H 8 8. Josef K o w a l c z y k ,
 erhängt am 9. September 1942,
- Fall H 9 9. Franz G r z e s i a k ,
 erhängt am 7. Oktober 1942,
- Fall H 10 10. Roman L i s k i e w i c z ,
 erhängt am 21. April 1943,
- Fall H 11 11. Wladislaus B i a l e k ,
 erhängt am 20. Juli 1942.

Außer diesen durch Urkunden nachweisbaren Fällen hat der Angeschuldigte in weiteren Vorgängen, die infolge der fast totalen Vernichtung aller Akten des RSHA und der ihm nachgeordneten Dienststellen jedoch zahlenmäßig und in Einzelheiten nicht mehr festzustellen sind, an Sonderbehandlungen gegen polnische Kriegsgefangene mitgewirkt, wie sich aus Zeugenaussagen ergibt.

Der Angeschuldigte förderte diese Tötungen, obwohl er die niedrigen Beweggründe der Haupttäter, die aus Rassenhaß töteten, zumindest erkannt hatte.

Verbrechen. strafbar nach §§ 211, 49, 50, 74 StGB.

Die Verjährungsfrist des § 67 Abs. 1, 2. Alternative StGB a. F. ist gemäß § 68 StGB durch die richterlichen Handlungen vom 24. April 1950 (Beiakten Lindow Bd. I Bl. 55 R) und vom 19. Januar 1965 (Bd. II Bl. 62 d. A.) unterbrochen.

Weitere Einzelheiten zum Sachverhalt, der gegenwärtige Stand der Ermittlungen und die Beweismittel ergeben sich aus dem Ermittlungsvermerk - Teil A - vom 15. September 1970 (Bd. XXIII d.A.), auf den Bezug genommen wird.

Hinsichtlich der Beteiligung des Angeeschuldigten an Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener auf Grund der Einsatzbefehle Nr. 8 und 9 wird die Erweiterung der Voruntersuchung nach Fertigstellung eines weiteren Ermittlungsvermerkes - Teil B - beantragt werden.

Im Auftrage



(Hauswald)

Erster Staatsanwalt

4

III VU 9.70

1 Js 1.64 (RSHA)

I. Auf Antrag des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht
wird die Voruntersuchung eröffnet

g e g e n den Hauptgeschäftsführer

Franz Bernhard K ö n i g s h a u s ,

geboren am 10. April 1906 in Wegeleben/

Krs.Halberstadt,

wohnhaft in Düsseldorf, Malkastenstraße 8,

(polizeich gemeldet) und

aufhältlich in Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-
Straße 29,

- in dieser Sache polizeilich festgenommen am
26. September 1969 und auf Grund des Haft-
befehls des Amtsgerichts Tiergarten vom
17. September 1969 - 348 Gs 204.69 - seit
dem 27. September 1969 in Untersuchungs-
haft gewesen in der Untersuchungshaftan-
stalt Moabit in Berlin 21, Alt Moabit 12 a,
unter Aufrechterhaltung des Haftbefehls von
der weiteren Untersuchungshaft verschont seit
dem 22. Dezember 1969 auf Grund des Beschlus-
ses des Landgerichts Berlin vom 16. Dezember
1969 - 508 Qs 81.69 - in Verbindung mit dem
Beschuß des Kammergerichts vom 22. Dezember
1969 - 1 Ws 385.69 - und den im Beschuß des
Landgerichts Berlin vom 16. Dezember 1969
bezeichneten Sicherheitsleistungen und Auf-
lagen -.

Verteidiger:

Rechtsanwälte Dietrich Scheid, Heino Fahs,

Frieder Sonntag,

Berlin 33, Herbertstraße 17.

II. Er wird beschuldigt,

in Berlin und an anderen Orten
in der Zeit vom 1. April 1942 bis Ende 1942
in einer unbestimmten Anzahl von selbständigen
Handlungen, mindestens jedoch in elf Fällen
anderen, nämlich den nationalsozialistischen Machthabern
H i t l e r , K e i t e l , H i m m l e r ,
H e y d r i c h und M ü l l e r
wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe zur Tötung von
Menschen aus niedrigen Beweggründen geleistet zu haben.

- Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 49, 50, 74 StGB.

Die Verjährungsfrist des § 67 Abs. 1, 2. Alternative
StGB a.F. ist gemäß § 68 StGB durch die richterlichen
Handlungen vom 24. April 1950 (Beiakten Lindow Bd. I
Bl. 55 R) und vom 19. Januar 1965 (Bd. II Bl. 62 d.A.)
unterbrochen.-

III. Der Angeschuldigte, der seit Mitte 1936 dem Geheimen
Staatspolizeiamt und späteren Reichssicherheitshauptamt
als Sachbearbeiter in verschiedenen Referaten angehörte,
soll am 1. April 1942 als Polizeioberinspektor und SS-
Hauptsturmführer im RSHA das Sachgebiet IV A 1 c als Sach-
gebietsleiter und Sachbearbeiter übernommen haben. Dieses
Sachgebiet war zuständig für das Kriegsgefangenenwesen
und für Vorgänge wegen Abhörens feindlicher Sender. Auf
dem Gebiet des Kriegsgefangenenwesens soll der Angeschul-
digte - außer den Massentötungen sowjetischer Kriegsgefan-
gener auf Grund der Einsatzbefehle Nr. 8 und 9 - staats-
polizeiliche Vorgänge bearbeitet haben, die die Sonderbehand-
lung = Exekution polnischer Kriegsgefangener wegen ver-
botenen Umgangs mit deutschen Frauen betrafen. Bei Bekannt-
werden derartiger Fälle auf Grund von Tagesberichten oder
Formblattmeldungen sowie von Sachberichten der örtlich zu-
ständigen Staatspolizei-leit-stellen soll es seine Aufgabe

gewesen sein, diesen durch Einzelerlasse Weisungen für die weitere Sachbearbeitung zu geben. Außerdem soll es ihm obgelegen haben, die Entlassung solcher polnischen Kriegsgefangenen aus der Kriegsgefangenschaft beim Oberkommando der Wehrmacht / Allgemeines Wehrmachtsamt / Abteilung Kriegsgefangenenwesen zu beantragen, die bis zur Vorlage der Akten beim RSHA - Sachgebiet IV A 1 c - noch nicht formell aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden waren.

Nachdem die Ermittlungen durch die örtlichen Staatspolizei-leit-stellen abgeschlossen und diese einen Abschlußbericht an das RSHA - Sachgebiet IV A 1 c - mit dem Antrag eingereicht hatten, gegen den betreffenden polnischen Kriegsgefangenen die Sonderbehandlung durchzuführen, falls die rassenbiologische Untersuchung ergeben hatte, daß dieser nicht "eindeutschungsfähig" war, soll es Aufgabe des Angeeschuldigten gewesen sein, in einem Vorlagebericht an den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei (RFSS), H i m m l e r , die Sonderbehandlung genehmigen zu lassen. Anschließend soll der Angeschuldigte den Exekutionsbefehl entworfen, diesen Entwurf vom Referatsleiter IV A 1 , V o g t , und dem Gruppenleiter IV A, P a n z i n g e r , - ab 1. Juli 1942 von letzterem allein - gegenzeichnen und dann den Exekutionsbefehl durch den Amtschef IV, M ü l l e r , unterzeichnen haben lassen. Danach soll es ihm obgelegen haben, den Exekutionsbefehl der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zuzuleiten bzw. die Absendung zu überprüfen und nach Eingang der Vollzugsmeldung er die Angehörigen des Getöteten über die zuständige Staatspolizeidienststelle (StapoLSt., BdS oder KdS) zu benachrichtigen.

Von September 1942 bis Ende 1942 soll der Angeschuldigte derartige Vorgänge nur bis zur Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft und bis zum Eingang des Abschlußberichtes

in seinem Sachgebiet IV A 1 c bearbeitet haben. Er soll dann die Vorgänge an das für "Zivilpolen" zuständige Sachgebiet IV D 2 c abgegeben haben, das die Sonderbehandlungsanordnungen herbeiführte und den Vollzug der Exekutionen veranlaßte.

Im Sachgebiet IV A 1 c soll der Angeschuldigte gelegentlich von dem Polizeiinspektor und SS-Obersturmführer Richard H e r o l d (verstorben) in Vorgängen, die polnische Kriegsgefangene betrafen, bei Sachstandsanfragen oder Nachforderungen von Unterlagen unterstützt worden sein. Die wesentliche Tätigkeit - Berichtsanforderungen, Entlassungsanträge aus der Kriegsgefangenschaft und Vorbereitungen der Exekutionsbefehle - soll der Angeschuldigte persönlich zu erledigen gehabt haben.

Während seiner Tätigkeit im Sachgebiet IV A 1 c soll der Angeschuldigte u.a. in folgenden Sonderbehandlungsvorgängen gegen polnische Kriegsgefangene mitgewirkt haben, die zur Exekution führten:

- | | |
|----------|---|
| Fall H 1 | 1. Bronislaw J a b l o n s k i ,
erhängt am 20. Mai 1942 |
| Fall H 2 | 2. Leon S z c z e p a n i a k ,
erhängt am 27. Mai 1942, |
| Fall H 3 | 3. Ludwig H a l c z y n s k i ,
erhängt am 29. Mai 1942, |
| Fall H 4 | 4. Boleslaw L i p i n s k i ,
erhängt am 18. Juni 1942, |
| Fall H 5 | 5. Wladislaw W o y d a l s k i ,
erhängt am 16. Juli 1942, |
| Fall H 6 | 6. Stanislaus C h a l u p k a ,
erhängt am 7. August 1942, |

- Fall H 7 7. Edward N i z i o ,
 erhängt am 8. September 1942,
- Fall H 8 8. Josef K o w a l c z y k ,
 erhängt am 9. September 1942,
- Fall H 9 9. Franz G r z e s i a k ,
 erhängt am 7. Oktober 1942,
- Fall H 10 10. Roman L i s k i e w i c z ,
 erhängt am 21. April 1943,
- Fall H 11 11. Wladislaus B i a l e k ,
 erhängt am 20. Juli 1942.

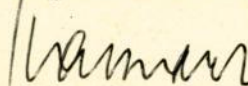
Außer diesen durch Urkunden nachweisbaren Fällen soll der Angeschuldigte nach Zeugenaussagen in weiteren Vorgängen, die infolge der fast totalen Vernichtung aller Akten des RSHA und der ihm nachgeordneten Dienststellen jedoch zahlenmäßig und in Einzelheiten nicht mehr festzustellen sind, an Sonderbehandlungen gegen polnische Kriegsgefangene mitgewirkt haben.

Der Angeschuldigte soll diese Tötungen gefördert haben, obwohl er die niedrigen Beweggründe der Haupttäter, die aus Rassenhaß töteten, zumindest erkannt haben soll.

IV. Die Erweiterung der Voruntersuchung auf den Vorwurf der Beihilfe zum Mord an sowjetischen Kriegsgefangenen bleibt vorbehalten.

Berlin 21, den 23. September 1970

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin



(Halbedel)

Landgerichtsdirektor)

III VU 9.70

1 Js 1.64 (RSHA)

Vfg.

1.) Die Voruntersuchung ist eröffnet.

2.) Eröffnungsverfügung besonders.

✓ 3.) Eröffnungsverfügung an

Zu 3 a - c) ✓ a) Generalstaatsanwalt b.d. Kammergericht
gef.u.abges. - im Hause Wilsnacker Straße -

24./9.1970
Wsw. b) Angeschuldigten,
c) Verteidiger,

✓ 4.) Zusatz für 3 b) und c):

Zu 4.) erl. Der für den hier zu untersuchenden Vorwurf erstellte
Ermittlungsvermerk (Teil A) des Gen.StA b.d.Kammergericht
24./9.70
Wsw. geht gesondert zu. Aus ihm ergeben sich die Einzelheiten
zum Sachverhalt, der bisherige Stand der Ermittlungen
und die bisher vorliegenden Beweismittel.
Mit dem Beginn der Untersuchungshandlungen wird im
November ds.J. zu rechnen sein.

Berlin 21, den 23. September 1970

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

Hammer

(Halbedel)

Landgerichtsdirektor

Staatsanwaltschaft
**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: 1 Js 1/64 (RSA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21. den 22. Oktober 1970
(betr. RSA) Anschrift: Turmstr. 91.
Fernruf: 35 01 11 (933) 1309

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den

Amtsgerichtsplatz 1

Fernruf: 306 00 11 (App.:)

(Im Innenbetrieb: 968)

Telex 182 749

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00

An den

Herrn Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

zu III VU 9/70

Im Nachgang zu den am 15. September 1970 übersandten Akten
übersende ich den Abschlußvermerk Teil A vom 15. September 1970
mit folgenden Anlagen:

- 8 Dokumentenordner
- 7 Beistücke
- 1 Lichtbildmappe
- 12 Leitzordner mit Vernehmungen.

Die genannten Anlagen sind auf den Seiten VII und VIII
des Ermittlungsvermerkes Teil A im einzelnen bezeichnet.

Die dort angeführten 6 Personalhefte werden nach Fertigstellung
des Abschlußvermerkes zum Teil B nachgereicht.

Zwei weitere Exemplare des Abschlußvermerkes Teil A
füge ich für die Verteidigung bei.

Hauswald

(Hauswald)
Erster Staatsanwalt

121

**DIETRICH SCHEID
FRIEDER SONNTAG
RECHTSANWÄLTE**

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwälte Scheid, Sonntag, 1 Berlin 33, Herbertstraße 17

Herrn Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

3. November 1970
3/Stü

In der Voruntersuchungssache gegen
den Hauptgeschäftsführer Franz K o e n i g h a u s
- III VU 9/70 -

*Eing.
5. NOV. 1970*

Überreichen wir im Original ärztliche
Bescheinigung des Privat-Dozenten
Dr. Stupp vom 27. 10. 1970.

*U.
Herrn Generalstaatsanwalt
b. d. Kd - im Hause
z. Hd. ESOA Kammaler*

Aus dieser ärztlichen Bescheinigung
ergibt sich, daß unser Mandant wegen
seiner Schwerhörigkeit, die immer
schlimmer wird, an den Ohren operiert
wird.

*mit der Bitte um Kenntnis-
und Stellungnahme über -
Sond. gegen die Einweisung
oder den Verzicht
der Med. Pflicht herbeizuführen
um ihn aus dem Krankenhaus*

Herr Koenighaus hat mir hierzu mitgeteilt,
daß nach der Auffassung seines Arztes
die Ohrnerven versagen.

*Berlin 27, den 4. Nov. 1970
Kammaler, Dr. U. Koenighaus
Kammaler*

Jetzt wird an einem Ohr der Steigbügel
operiert, um zu versuchen, die Hörfähig-
keit zu verbessern.

Darüber hinaus hat Herr Koenighaus mich
davon unterrichtet, daß nach seiner
Darmoperation erneute Schwierigkeiten
aufgetreten sind, die eine weitere
ärztliche Behandlung erforderlich machen.

Ich habe den Eindruck, daß in Bezug auf
seine Darmerkrankung Herr Koenighaus

- 2 -

- 2 -

von den Ärzten nicht voll unterrichtet wurde in Bezug auf die Schwere der Erkrankung.

Nach Mitteilungen der Familie unseres Mandanten sieht es hier böse aus.

Ich habe die Familie veranlaßt, mir auch hierüber eine eingehende ärztliche Bescheinigung zu übermitteln, die mir aber von der Familie und nicht von Herrn Koenighaus zugesandt wird, um ihm nicht unnötige Aufregungen dadurch zu machen, daß er auf diese Weise seinen Zustand erkennt, der sich durch Aufregungen ja, wie es bei Darmerkrankungen bekannt ist, lebensgefährdend verschlimmern kann.

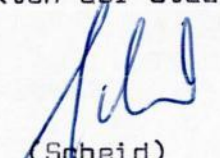
4 Mit Rücksicht auf den Aufenthalt unseres Mandanten in der Klinik zur Ohrenoperation und auch mit Rücksicht auf den insgesamt so schlechten Gesundheitszustand unseres Mandanten stellen wir den Antrag, Herrn Koenighaus ab sofort von der polizeilichen Meldepflicht zu befreien.

Herr Koenighaus ist bisher immer der Meldepflicht nachgekommen und der schlechte Gesundheitszustand sollte nach meiner Auffassung unter Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit die Befreiung von der Meldepflicht ermöglichen.

Wir dürfen um Übermittlung der getroffenen Entschliebung bitten.

Mit Rücksicht auf den schlechten Gesundheitszustand bitten wir auch, zunächst von einem Anhörungstermin unseres Mandanten abzusehen.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.


(Scheid)
Rechtsanwalt

PROF. DR. MED. ALF MEYER ZUM GOTTESBERGE

DIREKTOR DER HALS-NASEN-OHREN-KLINIK
DER UNIVERSITÄT

FERNRUF 88 44 44

14
DÜSSELDORF, 27.10.1970
MOORENSTR. 5

Ärztliche Bescheinigung

Bei Herrn Franz K o e n i g h a u s ist wegen der bestehenden Schwerhörigkeit ein operativer Eingriff erforderlich. Herr K. soll deshalb am 1.11.1970 in unserer Klinik stationär aufgenommen werden.

(Priv.Dozent Dr. Stupp)
Oberarzt

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: 1 Js 1/64 (RSA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Nur in dieser Sache 5. November 1970
(betr. RSA) Anschrift: Berlin 21, den 1309
Turmstr. 91, 1309
Fernruf: 35 01 11 (933)
1 Berlin 19 (Charlottenburg), den
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 00 11 (App.)
(Im Innenbetrieb: 968)
Telefax 182 749
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00
eingeg.
5. NOV. 1970
Wsr.

Urschriftlich

mit 2 Schriftstücken

Herrn Untersuchungsrichter III

zu Aktenz. III VU 9/70

Noch heute vorlegen!

Durch besonderen Wacht-
meister!

zurückgesandt mit dem Antrag, die Meldepflicht des Angeschul-
digten K ö n i g s h a u s mit Rücksicht auf die durch ärztli-
che Bescheinigung des Privatdozenten Dr. Stupp vom 27. Okto-
ber 1970 dargetanene Ohrenerkrankung und erforderliche Opera-
tion bis zum 2. Januar 1971 auszusetzen.

Über die Entscheidung bitte ich das für den Wohnsitz des Ange-
schuldigten zuständige Polizeirevier in Düsseldorf vorab fern-
mündlich von dort aus unmittelbar zu benachrichtigen.

Im Hinblick darauf, daß die Verteidigung in ihrem Schriftsatz
vom 3. November 1970 weitere Anträge ankündigte, die erwarten
lassen, daß sie mit dem Gesundheitszustand des Angeschuldigten
begründet werden, bitte ich vorsorglich schon jetzt anzuordnen,
daß der Angeschuldigte K ö n i g s h a u s noch vor Beginn
weiterer richterlicher Untersuchungshandlungen durch einen Sach-
verständigen des Landesinstitutes für gerichtliche und soziale
Medizin in Berlin 21, auf seine Vernehmungs- und Verhandlungs-
fähigkeit im Rahmen der Voruntersuchung untersucht und das Er-
gebnis in einem Gutachten mitgeteilt wird. Als Sachverständigen
schlage ich Herrn Obermedizinalrat Dr. S t e p h a n vom Landes-
institut für gerichtliche und soziale Medizin vor, der bereits
in dem Verfahren 1 Js 10/65 (RSA) - II VU 17/67 - in einem ähn-
lich gelagerten Fall auswärtige Untersuchungen vorgenommen hat.

Eine Durchschrift des Antrages der Verteidigung vom
3. November 1970 habe ich für meine Handakten entnommen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hauswald', written in a cursive style.

(Hauswald)
Erster Staatsanwalt

14
III VU 9.70

1 Js 1.64 (RSHA)

Vfg.

1.) In der Strafsache

g e g e n den Hauptgeschäftsführer

Franz Bernhard K ö n i g s h a u s ,

geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,
Kreis Halberstadt,

wohnhaft in 4 Düsseldorf, Malkastenstraße 8,

(polizeilich gemeldet) und

aufhältlich in 4 Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-
Straße 29,

wird der Beschluß des Landgerichts Berlin

- 508 Qs 81.69 - vom 16. Dezember 1969 auf den

Antrag des Angeeschuldigten und mit Zustimmung

der Staatsanwaltschaft dahin abgeändert, daß

die angeordnete Meldepflicht bis zum 4. Januar

1971 entfällt.

2.) In der Strafsache

g e g e n - einrücken wie oben -

soll der Angeeschuldigte auf seine Vernehmungs-

und Verhandlungsfähigkeit im Rahmen der Vorunter-

suchung an seinem Wohnsitz durch einen medizini-

schen Sachverständigen des Landesinstituts für

gerichtliche und soziale Medizin untersucht

und begutachtet werden.

Das Gutachten soll bis Anfang Januar 1971 er-

stellt werden.

18

- ✓3.) Schreiben an Landesinstitut, wie folgt:
unter Beifügung einer Ausfertigung zu 2.). ✓

Gef.u.abges.

Wsw. 10./11.1970

An das
Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin
- Herrn Prof. Dr. Rommeney -

- 1 Berlin 21
Invalidenstr. 52

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Rommeney !

In der Voruntersuchungssache gegen K ö n i g s h a u s
habe ich auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Untersuchung
des Angeschuldigten angeordnet. Diese muß aufgrund des der-
zeitigen Gesundheitszustandes des Angeschuldigten, der von
dem Vollzug der Untersuchungshaft verschont ist, an seinem
Wohnsitz in Düsseldorf erfolgen. Herr Dr. Stephan wäre
hierzu grundsätzlich bereit, sofern dienstliche Belange
des Instituts nicht entgegenstehen.

Ich darf Sie bitten, die Angelegenheit zu prüfen und mir
baldmöglichst mitzuteilen, ob Herr Dr. Stephan oder ein
anderer Ihrer Herren den Auftrag übernehmen kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

llh

(Halbedel
Landgerichtsdirektor

1 Anlage

- erl. 10.11.70
Wsn.
- 4.) Nachricht von 1.) telefonisch voraus an Meldestelle
Bd. XIII/120;
- 5.) Abschrift von 1.) und 2.) an
✓a) Angeschuldigten,
✓b) Verteidiger RA Scheid.

6.) Zu schreiben an:
✓Herrn
Rechtsanwalt Dietrich Scheid

1 Berlin 33,
Herbertstr. 17

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

In der Voruntersuchungssache gegen Herrn Franz Königshaus füge ich in der Anlage zwei Exemplare des Ermittlungsvermerkes der Staatsanwaltschaft für Ihre Akten bei.

Ich stelle anheim, ein Exemplar an Herrn Königshaus weiterzuleiten.

Hinsichtlich der angeordneten Untersuchung und Begutachtung wäre ich dankbar, wenn Sie erreichen könnten, daß Herr Königshaus die ihn behandelnden Ärzte zu Auskünften geben- über dem Sachverständigen ermächtigt. Ein möglichst umfassendes Gutachten würde zugleich mir bei meinen Überlegungen über die technische Durchführung der Voruntersuchung helfen.

Über den zunächst zeitlich beschränkten Wegfall der Meldepflicht habe ich die Meldestelle in Düsseldorf und Herrn Königshaus selbst direkt verständigt.

Zu 4.) - 6.) erl.bzw.gef.
u.abges.

Wsn.
10./11.1970

Hochachtungsvoll

[Handwritten signature]

(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

2 Anlagen

210

7.) Urschriftlich

mit Abschrift von 1.) und 2.)
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
im Hause

Eing
11. NOV. 1970

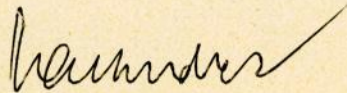
N.

- z.Hd. Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald -

mit der Bitte um Kenntnissnahme übersandt.
Auf den soeben eingegangenen Schriftsatz des Verteidigers vom 9. November 1970 weise ich hin.

1 Berlin 21, den 9. November 1970

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin



(Halbedel)

Landgerichtsdirektor

21

III VU 9.70

1 Js 1.64 (RSHA)

In der Strafsache

g e g e n den Hauptgeschäftsführer

Franz Bernhard K ö n i g s h a u s ,

geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,
Kreis Halberstadt,

wohnhaft in 4 Düsseldorf, Malkastenstraße 8,

(polizeilich gemeldet) und

aufhältlich in 4 Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-
Straße 29,

wird der Beschluß des Landgerichts Berlin

- 508 Qs 81.69 - vom 16. Dezember 1969 auf den

Antrag des Angeschuldigten und mit Zustimmung

der Staatsanwaltschaft dahin abgeändert, daß die

angeordnete Meldepflicht bis zum 4. Januar 1971

entfällt.

Berlin 21, den 9. November 1970

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

H a l b e d e l

Landgerichtsdirektor

Ausgefertigt:



Wersin

(Wersin)

Justizangestellte als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin.

III VU 9.70

1 Js 1.64 (RSA)

In der Strafsache

g e g e n den Hauptgeschäftsführer

Franz Bernhard K ö n i g s h a u s ,

geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,
Kreis Halberstadt,

wohnhaft in 4 Düsseldorf, Malkastenstraße 8,
(polizeilich gemeldet) und

aufhältlich in 4 Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-
straße 29,

soll der Angeschuldigte auf seine Vernehmungs-
und Verhandlungsfähigkeit im Rahmen der Vor-
untersuchung an seinem Wohnsitz durch einen
medizinischen Sachverständigen Landesinstituts
für soziale und gerichtliche Medizin untersucht
und begutachtet werden.

Das Gutachten soll bis Anfang Januar 1971 er-
stellt werden.

Berlin 21, den 9. November 1970

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

H a l b e d e l

Landgerichtsdirektor

Ausgefertigt:



Wersin

(Wersin)

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

23
Berlin 21, den 9. November 1970
Turmstraße 91
Fernruf: 35 0111, App. 384

III VU 9.70

Vfg.

Zu schreiben an:

Gef.u.abges. 10. ^{Wsw} 11.1970

An den

Polizeipräsidenten - Schutzpolizei -
Schutzbereich III - Hauptwache -
- E V - 2030 -

4

Düsseldorf

Brehmstr. 5

Betr.: Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung bei der
Polizei;

Bezug: Beschluß v. 16.12.69 - 508 Qs 81/69 - 1 Js 1.64(RSHA)

Anliegend erhalten Sie eine Ausfertigung der Verfügung
vom 9. November 1970 über die zeitliche Aussetzung der
Meldepflicht betreffend Herrn Franz K ö n i g s h a u s
zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Herrn Königshaus ist von hier aus ebenfalls eine Abschrift
der Verfügung übersandt worden.

Wsw

(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

1 Anlage

24

DIETRICH SCHEID
FRIEDER SONNTAG
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwälte Scheid, Sonntag, 1 Berlin 33, Herbertstraße 17

Herrn Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

9.11.70
3/Lt

In der Voruntersuchungssache
./ den Hauptgeschäftsführer
Franz Koenigshaus
- III VU 9.70 -

überreichen wir weiterhin folgende
ärztliche Bescheinigungen:

1. Im Original ärztliche Bescheinigung
der Universität Düsseldorf vom 3.11.1970.

Zu dieser Bescheinigung erlaube ich mir
wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit der außergewöhnlich psychischen
Belastung ist offensichtlich das anhängige
Strafverfahren zu verstehen.

2. Ärztliche Bescheinigung des Herrn
Prof. Dr. med. Karl Kremer aus Düsseldorf
vom 2.11. 1970 im Original.

Aus dem Inbegriff beider Bescheinigungen
ergibt sich der schwere lebensgefährdende
Zustand unseres Mandanten.

Aus anwaltlicher Verpflichtung heraus und
auch aus persönlicher Kenntnis der Per-
sönlichkeit meines Mandanten stelle ich
erneut den Antrag,

Herrn Koenigshaus ab sofort von der
polizeilichen Meldepflicht zu befreien.

- 2 -

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG, 1 BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KONTO-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

ALLE KONTEN NUR UNTER RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID

Gerade diese polizeiliche Meldepflicht belastet unseren Mandanten, wie uns seine Ehefrau mit Schreiben vom 6.11. 197 mitteilte, außerordentlich.

Als Frau Koenigshaus anlässlich eines Krankenbesuches in der Klinik, in der ihr Mann sich wegen des Ohrenleidens befindet, den behandelnden Arzt, Herrn Privatdozenten Dr. Struck von dem anhängigen Verfahren gegen ihren Ehemann unterrichtete, erklärte dieser Frau Koenigshaus, wie Frau Koenigshaus mir schriftlich berichtete, folgendes:

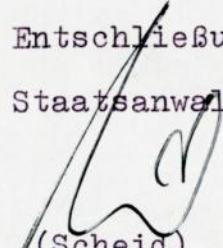
"...er hätte nun endlich eine Erklärung für das plötzliche Versagen der Ohrennerven, denn es stünde fest, daß es sich nicht um eine Altersschwerhörigkeit handelt."

Weiter erklärte der behandelnde Arzt, daß er, nachdem er nun von dem eigentlichen Ursprung des Leidens Kenntnis erhalten habe, der Auffassung sei, daß auch mit der Wiederkehr des Gehörs zu rechnen sei, wenn unser Mandant schnellstens von den seelischen Belastungen befreit würde.

Aus diesem Grund erscheint die Befreiung von der polizeilichen Meldepflicht dringend geboten.

Um Übermittlung der getroffenen EntschlieÙung bitten wir.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.


(Scheid)
Rechtsanwalt

UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

Postanschrift: Städtische Krankenanstalten · Hals-, Nasen- u. Ohrenklinik
4 Düsseldorf 1 · Moorenstraße 5

Hals-, Nasen- u. Ohrenklinik
der Städtischen Krankenanstalten

Direktor: Prof. Dr. A. Meyer zum Gottesberge

Auskunft erteilt

Fernschreiber

☎ Vermittlung

Nebenstelle

8 587 315 skd d

33 44 44

2570

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

54/104 /E.

Datum

3.11.1970

Ärztliche Bescheinigung

Bei Herrn Franz K o e n i g s h a u s hat sich in den letzten Wochen zunächst auf dem rechten, später auf dem linken Ohr eine Schwerhörigkeit entwickelt, die in kurzer Zeit erheblich zunahm und heute bereits an Taubheit grenzt. Als Ursache dieses schweren Leidens, das Herrn K. voraussichtlich zur Aufgabe seines Berufes zwingt, muß nicht nur die schwere Darmoperation, sondern auch die aussergewöhnlichen psychischen Belastungen wesentlich verantwortlich gemacht werden. Herr K. mußte sich dem Versuch einer operativen Hörverbesserung unterziehen und befindet sich zur Zeit in stationärer Behandlung. Die Aussichten für eine Wiederherstellung bzw. Erholung des Gehörs sind nicht günstig.

(Priv. Dozent Dr. Stupp)
Oberarzt

PROF. Dr. med. KARL KREMER
DIREKTOR DER CHIRURGISCHEN
UNIVERSITÄTSKLINIK DÜSSELDORF

4 DÜSSELDORF, DEN 2.11.1970
MOORENSTRASSE 5 · RUF 33 44 44

K/H

Ärztliche Bescheinigung

Herr Franz K o e n i g s h a u s , geboren am 10.4.1906,
lag vom 28.4. bis 12.5.1970 wegen eines Dickdarmkrebses
in stationärer Behandlung der Chirurgischen Universitätsklinik
Düsseldorf.

Bei der Operation mußte die Hälfte des Dickdarmes entfernt
werden. Nach komplikationslosem Verlauf wurde der Patient
entlassen, jedoch bereits 3 Monate später wieder in ambulante
Behandlung genommen, da sich erneut Beschwerden eingestellt
hatten. Ob diese wieder durch erneutes Wachsen der bösartigen
Veränderungen bedingt sind, läßt sich nicht mit Sicherheit
sagen. Auf jeden Fall handelt es sich bei Herrn Koenigshaus
um eine äußerst ernste Erkrankung, die mit großer Wahrschein-
lichkeit seine Lebenserwartung entscheidend mindert.

Prof. Dr. med. Karl Kremer
Direktor der Chirurg. Universitätsklinik A
Düsseldorf, Moorenstr. 5
Tel. 33 44 44

Vfg.

1. Durchschrift des Antrages der Verteidigung vom 9. November 1970
z. d. Handakten entnommen.

2. Urschriftlich

mit Band XXIII

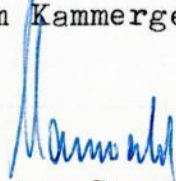
dem Herrn Untersuchungsrichter III

zu III VU 9/70

nach Kenntnisnahme des Schriftsatzes der Verteidigung vom
9. November 1970 und der Verfügungen Bl. 17 bis 20 vom
gleichen Tage zurückgesandt.

Berlin 21, den 12. November 1970
Turmstr. 91

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht


Erster Staatsanwalt

3. Frist: 4. Januar 1971 (Meldepflicht kontrollieren)

4. - 5. pp.

**Landesinstitut
für gerichtliche und soziale Medizin
Berlin**

GeschZ.: Ro St

29
1 BERLIN 21, den 13.11.1970
Invalidenstraße 52 (am Lehrter Bhf.)
Fernruf: 35 01 41, App. 286
Innerbetrieblich: (988)

Durch Fach

Dem Herrn Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin

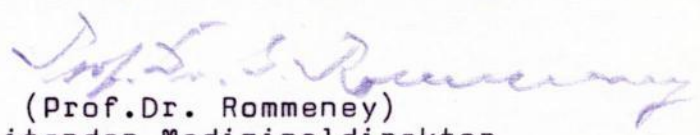
Betr: Voruntersuchungssache gegen Franz K ö n i g s h a u s
III VU 9.70

Vorg: Schreiben vom 9.11.1970

Sehr geehrter Herr Landgerichtsdirektor!

Die erforderliche Untersuchung des Angeschuldigten auf seine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit im Dezember 1970 würde die dienstlichen Belange nicht berühren, wenn Herr Obermedizinalrat Dr. S t e p h a n die Dienstreise so einrichtet, daß er die Wochentage Mittwoch bis Freitag wählen kann, weil an den Wochentagen Montag und Dienstag die Gerichtsärzte erfahrungsgemäß für dringliche Untersuchungen und Obduktionen stark in Anspruch genommen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung


(Prof. Dr. Rommeney)
Leitender Medizinaldirektor

1. Apr. 64 (RSHA)

30

U.

Mann MR III - LG Dir. Halbedel -

mit der Bitte um vorübergehende Rückgabe
der Vorechnungsordner 7 1 - 12.

Habe die Hk. b. d. Kf.
Ordner übergeben
Herrn Walter.
Mannwald
19. 11. 70

III VU 9.70

1 Js 1.64 (RSA)

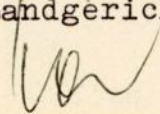
Vfg.

1.) In - wie Bl. 17 -

soll die am 9. November 1970 angeordnete Untersuchung und Begutachtung des Angeschuldigten auf seine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit durch Obermedizinalrat Dr. Stephan vom Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin erfolgen. Dem Sachverständigen bleibt es überlassen, den Untersuchungszeitpunkt festzulegen; das Gutachten soll jedoch bis Anfang Januar 1971 vorliegen.

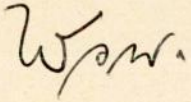
1 Berlin 21, den 26. November 1970

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin


(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

Zu 2.) gef. 2.) Ausfertigung von 1.) an Obermedizinalrat Dr. Stephan
u. abges. mit mit Ablichtungen von Bd. XXIII Bl. 14, 26, 27 sowie
Anlagen. Beifügung einer Abschrift der Eröffnungsverfügung
Bl. XXIII/ 7 ff. und Zusatz:

27./11.1970



Sehr geehrter Herr Dr. Stephan !

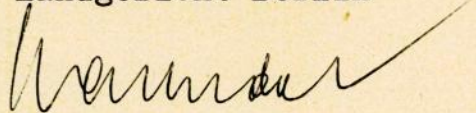
Ich wäre Ihnen außerordentlich dankbar, wenn Sie mich oder den Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft Ersten Staatsanwalt Hauswald, im Hause, Tel. 1314 telefonisch unterrichten würden, ob Ihnen die Gutachtererstellung bis Anfang 1971 möglich sein wird. Für die erforderliche Reise stelle ich Ihnen anheim, welches Verkehrsmittel Sie benutzen wollen.

3.) Urschriftlich mit Bd. XXIII

Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht,
im Hause,
z. Hd. Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald,

mit der Bitte um Kenntnissnahme.

Berlin 21, den 26. November 1970
Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin



(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

33

1 **BERLIN 21**, den 3. Dezember 1970
 Invalidenstraße 52 (am Lehrter Bhf.)
 Fernruf: 35 01 41, App. 286/291
 Innerbetrieblich: (988)

9. DEZ. 1970

16.

Betr.: Gerichtsarztliche Untersuchung des Angeschuldigten
Franz K ö n i g s h a u s in Düsseldorf
Vorg.: Ihr Schreiben vom 3.12.1970
Gesch.Nr.: 1 Js 1/64 (RSHA)

Ich bedaure Ihnen mitteilen zu müssen, daß ich erkrankt bin und nach Auskunft meiner behandelnden Ärzte noch nicht zu übersehen ist, wann mit der Wiederherstellung meiner Dienstfähigkeit zu rechnen ist. Ich kann daher die Dienstreise in der von Ihnen angegebenen Frist nicht durchführen und muß Sie leider bitten, sich über den Institutsleiter an einen anderen Arzt des Landesinstituts zu wenden.

Dr. Lyden

John 21/1 den 9. 12. 1970
He. B. d. Kammgericht
Arnsau

Hü.

9. Dezember 1970

Staatsanwaltschaft
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Js 1/64 (RSA)

Gesch.-Nr.:

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21. den. 9. Dezember 1970
(betr. RSA) Anschrift: Turmstr. 91.

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den. 34

Amtsgerichtsplatz 1

Fernruf: 306 00 11 (App.:)

(Im Innenbetrieb: 968)

Telex 182 749

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00

Bitte sofort vorlegen!

An den

Herrn Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin

In der Voruntersuchungssache gegen

Franz K ö n i g s h a u s - III VU 9/70 -

bitte ich, anstelle des erkrankten Sachverständigen ,
Dr. S t e p h a n , Herrn Dr. med. K e r n , Facharzt
für Inneres, mit der Begutachtung des Angeschuldigten
zu beauftragen. Herr Prof. Dr. R o m m e n e y hat
telefonisch Herrn Dr. K e r n als Ersatz für Herrn
Dr. S t e p h a n vorgeschlagen und mir mitgeteilt,
daß die erforderlichen Untersuchungen für die Zeit
ab 16. Dezember 1970 in Aussicht genommen sind.

Wegen der Eilbedürftigkeit bitte ich, das Auftrags-
schreiben an das Landesinstitut für gerichtliche und
soziale Medizin Berlin in Abänderung der Verfügung
vom 9. November 1970 möglichst umgehend abzusenden.

Vorh.

Hauswald
(Hauswald)
Erster Staatsanwalt

Schl

Vfg.

1.) In der Strafsache

g e g e n den Hauptgeschäftsführer

Franz Bernhard K ö n i g s h a u s ,

geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,
Kreis Halberstadt,

wohnhaft in 4 Düsseldorf, Malkastenstraße 8,

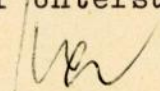
(polizeilich gemeldet) und

aufhältlich in 4 Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-
Straße 29,

soll in Abänderung der Verfügung vom 26. November 1970
die Untersuchung und Begutachtung des Angeeschuldigten
durch Herrn Dr. K e r n bei dem Landesinstitut für
gerichtliche und soziale Medizin erfolgen, da Herr
Dr. Stephan erkrankt ist.

Berlin 21, den 9. Dezember 1970

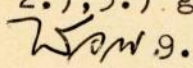
Landgericht, Der Untersuchungsrichter III


(Halbedel)

Landgerichtsdirektor

✓2.) Ausfertigung der Anordnung an Landesinstitut mit Zusatz:

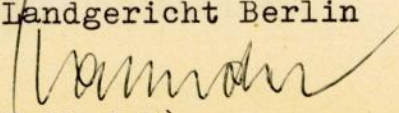
Auf die Wünsche des Verteidigers des Angeeschuldigten
Herrn Rechtsanwalt Scheid darf ich hinweisen.

✓3.) Abschrift von 1.) an a) Angeeschuldigten,
Zu 2.), 3.) gef.u.abges. b) Verteidiger RA Scheid.
 9./12.1970 ✓

4.) Frist: 5. Januar 1971

Berlin 21, den 9. Dezember 1970

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin


(Halbedel)

Landgerichtsdirektor

DIETRICH SCHEID
FRIEDER SONNTAG
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwälte Scheid, Sonntag, 1 Berlin 33, Herbertstraße 17

Herrn Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91



Berlin, den 11. 12. 1970
3/Ki

In der Voruntersuchungssache
././ den Hauptgeschäftsführer
Franz Koenigshaus
- III VU 9/70 -

Überreichen wir eine Bescheinigung der Hals-
Nasen-Ohrenklinik, Universität Düsseldorf.
Unser Mandant befindet sich demnach ab
15. 12. 1970 in stationärer Behandlung.

Wir bitten dann, daß die Befreiung von der
Meldepflicht verlängert bzw. ganz aufgehoben
wird und daß die ärztliche Untersuchung Ende
Januar stattfindet, sofern sie trotz Vorliegen
des Attestes von Herrn Dr. Stupp durchgeführt
werden muß und sich nicht vermeiden läßt.

✓
1) Schreiben an RA Scheid:
✓ Ich fertige Herr Koenigshaus
Anwalt.
In der Voruntersuchungssache
Franz Koenigshaus befindet sich nach
auf Ihren Schreiben vom
11. Dezember 1970 und bitte um Mitteilung
Zielange Herr Koenigshaus sich in stationärer
Behandlung befinden wird. Um Klarheit über
den derzeitigen Gesundheitszustand Herrn
Koenigshaus in Hinblick auf die zeitliche
Durchführung der Voruntersuchung in je-
weiligen Fällen es für unproblematisch
die angemaßene Begleitung bis Ende
Januar 1971 zu gewährleisten sofern sich
keine weiteren gesundheitlichen Gründe ergeben.
Königshaus

2) Wenden

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG, 1 BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KONTO-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
POSTSHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
ALLE KONTEN NUR UNTER RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID

✓ 2) U. Kern ferner als anwalt
des d. Kb. in Bonn
3) Hdr. Ernst Hammer

Eing
18. DEZ. 1970

N.

mit der Bitte um Kenntnis- und
Bekanntnahme unter Hinweis auf
vorstehend Nr. 1).

Berlin 17, den 16. Dezember 1970
Landgericht UR III

Halbedel

(Halbedel)

Landgerichtsdirektor

Zu 1.) u. 2.) gef. bzw. übers.

Wsw . 17./12.1970

Herrn
Staatanwalt
Hanswald
in Bonn

PROF. DR. MED. ALF MEYER ZUM GOTTESBERGE

DIREKTOR DER KALS-FASEN-OHREN-KLINIK
DER UNIVERSITÄT
FERNRUF 38 44 44

DÜSSELDORF, 2.12.1970
MOORENSTR. 5

37

Ärztliche Bescheinigung

Bei Herrn Franz K o e n i g h a u s ist wegen der bestehenden Schwerhörigkeit stationäre Krankenhausbehandlung erforderlich. Herr K. soll deshalb am 15.12.1970 in unserer Klinik stationär aufgenommen werden.


(Priv. Dozent Dr. Stupp)
Oberarzt

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den

Amtsgerichtsplatz 1

Fernruf: 306 0011 (App.:)

(Im Innenbetrieb: 968)

Telex 182 749

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00

Staatsanwaltschaft

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Gesch.-Nr.: 1 Js 1/64 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Bitte sofort vorlegen!

Mit Band XXIII d.A.

An den

Herrn Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin

im Hause

zu III VU 9.70

Durch bes. Wm.

28. DEZ. 1970

auf den Antrag des Verteidigers vom 11. Dezember 1970,
die Meldepflicht ganz aufzuheben, zurückgesandt.

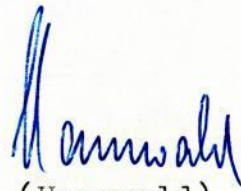
Die Untersuchung des Angeschuldigten durch Herrn
Dr. K e r n vom Landesinstitut Berlin ist am 17. und
18. Dezember 1970 durchgeführt worden. Herr Dr. K e r n
teilte mir am 21. Dezember 1970 das Ergebnis seiner Unter-
suchungen telefonisch mit und stellte in Aussicht, daß
das schriftliche Gutachten kurzfristig übersandt wird.
Von einem Eingang desselben habe ich bisher noch keine
Nachricht. Ich nehme deshalb zum Antrag des Verteidigers
vom 11. Dezember 1970 auf das mir telefonisch mitgeteilte
Ergebnis der Untersuchung Bezug.

Demzufolge gehe der Angeschuldigte seinem Beruf weiterhin
voll nach. Die letzte stationäre Behandlung in der Ohren-
klinik ab 15. Dezember 1970, die für eine Woche vorgesehen
gewesen wäre, habe der Angeschuldigte auf eigenen Wunsch
vorzeitig verlassen. Sein Gehör soll zwar beeinträchtigt

sein, eine Verständigung mit ihm sei jedoch ohne Hilfsmittel möglich. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, daß der Angeschuldigte ohne Einschränkung verhandlungsfähig sei.

Nach diesem Ergebnis besteht keine Veranlassung, die Aussetzung der Meldepflicht über den 4. Januar 1971 hinaus zu verlängern. Der weitergehende Antrag der Verteidigung, die Meldepflicht ganz aufzuheben, entbehrt jeder Grundlage.

Nach Eingang des schriftlichen Gutachtens bitte ich, das Verfahren in vollem Umfang fortzusetzen.



(Hauswald)

Erster Staatsanwalt

Schl

40

DIETRICH SCHEID
~~RECHTSANWÄLTE~~
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwälte Scheid, Sonntag, 1 Berlin 33, Herbertstraße 17

An den
Herrn Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin

1000 Berlin 21
Turmstr. 91

Berlin, den 23. 12. 1970
3/mi

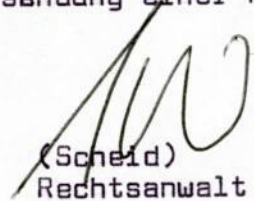


In der Voruntersuchungssache
././ Franz Königshaus
- III VU 9/70 -

ist zwischenzeitlich die angeordnete Begutachtung durchgeführt worden. Dem Vernehmen nach hat der Sachverständige meinen Mandanten in der Klinik aufgesucht, so dass sicher auch die Dauer des Klinikaufenthaltes geklärt wurde.

36 Stunden vor Antritt seiner Reise unterrichtete mich der Sachverständige hierüber, so dass ich keine Möglichkeit einer Reise nach Düsseldorf hatte. Mich hat dies sehr befremdet.

Ich bitte um Übersendung einer Abschrift des Gutachtens.


(Scheid)
Rechtsanwalt

Der Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin

41

1 Berlin 21, den 29. Dezember 1970
Turmstr. 91
Fernruf: 350111 , App. 384

III VU 9/70 - 1 Js 1.64 (RSHA)

- Vfg.
- ✓ 1.) Herrn Zu schreiben an:
Rechtsanwalt Dietrich S c h e i d
1 Berlin 33 (Grunewald)
Herbertstr. 17

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

In der Veruntersuchungssache gegen Franz K ö n i g s h a u s
beziehe ich mich auf Ihre Schriftsätze vom 11. und 23. Dezem-
ber 1970. Ich bin von der Staatsanwaltschaft über das ihr von
dem medizinischen Sachverständigen zunächst mündlich mitge-
teilte Ergebnis der Untersuchung des Angeschuldigten wie folgt
unterrichtet worden:

Herr Königshaus habe den stationären Aufenthalt in der Ohren-
klinik auf eigenen Wunsch vorzeitig abgebrochen. Er gehe sei-
ner beruflichen Tätigkeit in vollem Umfange nach und sei ohne
Einschränkung verhandlungsfähig.

Unter diesen Umständen vermag ich Ihrem im Schriftsatz vom
11. Dezember 1970 geäußerten Wunsch, die Meldepflicht des
Angeschuldigten gänzlich aufzuheben nicht zu entsprechen.
Ich werde jedoch nach Eingang des schriftlichen Gutachtens
die Frage nochmals überprüfen. Im übrigen habe ich Ihren Wunsch,
bei der Begutachtung des Angeschuldigten anwesend zu sein,
dem Sachverständigen rechtzeitig mitgeteilt.

Zu 1.), 2.) gef.u.abges.

W.ow 30./12.1970

Hochachtungsvoll

(Halbedel)

Landgerichtsdirektor

- ✓ 2.) Abschrift von 1.) an Staatsanwaltschaft,
(Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald)
zur Kenntnisnahme.

Berlin, den 29. Dezember 1970

Halbedel
(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

648/70 Ke
GeschZ.:

42
1 BERLIN 21, den 4. Januar 1971
Invalidenstraße 52 (am Lehrter Bhf.)
Fernruf: 35 01 41, App. 290
Innerbetrieblich: (988)

In der Strafsache

gegen

den Hauptgeschäftsführer Franz K ö n i g s h a u s ,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,
wohnhaft 4 Düsseldorf, Malkastenstr. 8

Aktenzeichen: III VU 9/70

erstatte ich im Auftrage des Herrn Unter-
suchungsrichters III bei dem Landgericht
Berlin vom 9. 11. 1970 ein

G u t a c h t e n

über die Vernehmungs- und Verhandlungsfähig-
keit^{des} Angeschuldigten Franz Königshaus.

Am 17. 12. 1970 suchte ich Herrn Königshaus
auf der HNO-Abteilung der Städt. Kranken-
anstalten Düsseldorf auf. Herr K. lag im Kran-
kenzimmer mit einem anderen Patienten zu-
sammen, der auf Anordnung der Schwester Emmi
das Zimmer verließ. Schwester Emmi teilte
mir mit, daß vorgesehen war, Herrn K. in
ein Extrazimmer zu legen, damit der Gerichts-
arzt ihn ungestört untersuchen könnte.
Meinen Besuch in Düsseldorf hatte ich be-
reits telefonisch am 15. 12. 70 angemeldet.
Herr K. lehnte eine Befragung und Untersu-
chung auf der Station ab, da er nicht wollte,
daß andere von seinem Prozeß erführen.
Herr K. schlug eine Untersuchung und Befra-
gung in seinen Geschäftsräumen in der
Malkastenstr. 8 vor.

V
Abschriften der Gutachten
sind der STA und dem
Verordnenden übersandt
am 27. den 7. Jan. 1971
Kammer

Eingegangen am - 5. JAN. 1971
Geschäftsstelle Abtlg. VII III
des Landgerichts Berlin (Moabit)
Kammer, 905.

An den Herrn
Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht

1 B e r l i n 21
Turmstrasse 91

Herr K. lag an einem Infusionsgerät angeschlossen in seinem Krankenbett. Ich hatte Gelegenheit, auf der Station in die Krankenpapiere Einsicht zu nehmen. Notizen hierüber sind in unserer Krankengeschichte niedergelegt. Die Untersuchung des Herrn Königshaus wurde für 13.00 Uhr in den Geschäftsräumen der Malkastenstr. 8 vereinbart. Ich fuhr mit Herrn K. in einer Taxe in die Malkastenstraße. Hier untersuchte ich ihn in der Zeit von 13.40 - 15.40 Uhr.

Zu seiner Krankenvorgeschichte machte Herr K. folgende Angaben:

F.A.: Der Vater wäre mit 92 Jahren an Altersschwäche gestorben. Die Mutter wäre mit 68 Jahren an einer Lungentuberkulose verstorben. Eine Schwester wäre tot.

E.A.: Als Kinderkrankheiten wurden von Herrn K. Diphtherie und Scharlach angegeben. Mit 10 Jahren hätte er sich beim Schlittschuhlaufen das Bein gebrochen. Mit 16 Jahren hätte er sich einen Arm durch Sturz auf der Straße gebrochen. Mit 23 Jahren hätte er sich beim Handballspiel den anderen Arm gebrochen.

1944 hätte er einen Oberschenkeldurchschuß rechts gehabt durch einen Tieffliegerangriff.

1947 wäre er wegen einer Lungenentzündung und einer trockenen Rippenfellentzündung 8 Wochen im Krankenhaus behandelt worden.

1969 wäre er wegen einer Nierenbeckenentzündung auf der rechten Seite ambulant von Herrn Dr. GALWOSZUS behandelt worden. Am 22. 9. desselben Jahres kam er in Untersuchungshaft nach Berlin. Hier stellten sich Beschwerden im Bauch und Schmerzen beim Stuhlgang ein. Später hatte er Erbrechen. Er wurde in das Krankenhaus der Haftanstalt aufgenommen. Der Stuhlgang war dünn, gelegentlich ging Stuhl auch spontan ab. Am 22. 12. wurde er aus der Haft entlassen. Während der Haft hatte er 7,5 kg an Gewicht verloren. Nach der Haftentlassung wurden die Darmbeschwerden stärker.

1970 - im Februar - suchte er Herrn Dr. THEISS - den Chefarzt der inneren Abteilung des Krankenhauses in Düsseldorf-Benrath - auf. Ende Februar/Anfang März 1970 wurde durch

Rö.-Untersuchung eine Geschwulst am Dickdarm festgestellt. Am 30. 4. 70 wurde er von Herrn Prof. Dr. KREMER in der Chirurg. Universitätsklinik Düsseldorf operiert. Eine Nachbehandlung mit Bestrahlung, Injektionen oder Tabletten fand nicht statt. Er könnte auch jetzt den Stuhlgang nicht ohne Abführmittel in Gang bringen. Er nähme Heumann's Körnchen zum Abführen ein. Er hätte reichlich Blähungen. Nach der Operation hätte er wieder 5 kg an Gewicht zugenommen. Vor 5 Wochen hätte er sich erneut durch Herrn Dr. THEISS behandeln lassen müssen wegen Schmerzen im rechten Unterbauch. Trotz Pressens käme der Stuhlgang nur schwer. Vor 2 Tagen hätte er hellrotes Blut im Stuhl gehabt. Der Appetit wäre gut, er fühlte sich aber nicht in Ordnung.

Im Juni 1970 hätten sich Hörschwierigkeiten eingestellt. Zunächst hätte er auf dem rechten Ohr weniger hören können. Dr. STUPP von der HNO-Abteilung der Krankenanstalten in Düsseldorf hätte durch ein Audiogramm Hörstörungen auf beiden Ohren festgestellt. Mit den Wochen nahm die Hörschwierigkeit zu. Ein neuerliches Audiogramm zeigte eine Verschlechterung des Hörvermögens rechts. Auf seine Bitte wäre am 2. 11. 70 eine Ohroperation durchgeführt worden. Danach stellte sich kurzfristig eine Besserung des Hörvermögens rechts ein. Er hätte viele Tabletten Vitamin genommen. Herr Dr. STUPP wäre zu der Überzeugung gekommen, daß das Innenohr nicht mehr funktionieren würde. Am 15. 12. 1970 wäre er wieder auf der HNO-Abteilung aufgenommen worden. Er hätte jeden Tag eine Infusion und Medikamente bekommen. Seit Mitte Oktober 1970 würde er einen Hörapparat haben, den er zunächst auf dem rechten Ohr trug und nach der Operation auf dem linken Ohr. Dieser Hörapparat wäre ein Schweizer Fabrikat, das DM 835,-- gekostet hätte. Auch mit dem Hörgerät bekäme er einzelne Konsonanten nicht mit. Beim Telefonieren müßten die bei ihm angestellten Sekretärinnen helfen. Sie nähmen das Gesprochene auf. Die Verständigung wäre sehr schwer, wenn mehrere Menschen im Raum redeten. Helle Stimmen könnte er schwerer verstehen. Bei Umgebung in frischer Luft wäre das Hören besser.

Nikotingenuß: nihil.

Alkoholgenuß: mäßig.

Wasserlassen: erschwert, gelegentlich käme der Urin in dünnem Strahl. Er hätte vom Arzt Prostagutt verschrieben bekommen.

Schlaf: nur mit Tabletten.

Verhalten im Beruf: Er wäre Geschäftsführer im Verband des deutschen Schrottgroßhandels und des Abbruchverbandes. Er würde noch Autofahren und Konferenzen mit Geschäftspartnern und Behörden führen. Er wäre beruflich sehr aktiv.

Untersuchungsbefund:

64 Jahre alter, großer Mann in gutem Ernährungs- und Kräftezustand. Angegebene Körpergröße 182 cm, angegebenes Körpergewicht 90 kg. Haut blaß, Schleimhäute mäßig durchblutet.

Keine Wasseransammlung im Unterhautzellgewebe.

Kein Hautausschlag.

Kein Zittern der gestreckten Finger.

Kopfbewegungen frei Kopf nicht druck- und nicht klopfempfindlichen. Augenbewegungen frei. Kein Augenzittern. Kein Hervortreten der Augäpfel. Pupillen mittelweit, rechts = links, sie reagieren mäßig auf Licht und Nahesehen.

Zunge feucht, nicht belegt. Rachen und Gaumenmandeln nicht gerötet. Gebiß saniert, lückenhaft.

Keine Vergrößerung der Schilddrüse.

Keine Schwellung der Lymphknoten am Hals und in der Achselhöhle.

Brustkorb symmetrisch gebaut, gut gewölbt, ausreichend bei der Atmung beweglich. Klopfeschall über allen Lungenteilen voll. Bläschenatmen über der Lunge vorne und hinten.

Herz innerhalb normaler Grenzen. Aktion regelmäßig. Töne rein, A₂ = P₂. Töne mittellaut. Puls regelmäßig, gut gefüllt.

Blutdruck: 150/85 mm Hg. Puls 76 Schläge i.d.Min.

Bauchdecken weich, gut eindrückbar, keine Muskelabwehrspannung.

Keine Widerstände im Bauchraum. Leber und Milz nicht tastbar.

Bruchpforten geschlossen. Nierenlager frei. Frische, 12 cm lange Narbe, senkrecht verlaufend auf der rechten Bauchseite. In der Mitte der Narbe leichte Druckschmerzhaftigkeit.

Gliedmaßen gut beweglich. Keine Krampfadern.

Patellarsehnenreflexe links = rechts, einfach positiv auszulösen.

Sehr feine Narbe vor der rechten Ohrmuschel. Die Narbe zieht in den rechten Gehörgang. Die Verständigung mit Herrn Königshaus ohne Hörgerät ist nur von dichtbei mit lautem Sprechen ins linke Ohr möglich. Mit Hörapparat ist die Verständigung im Abstand von 1 m und mehr zufriedenstellend.

Psyche: Herr Königshaus machte einen vitalen Eindruck, er wirkte lediglich, wenn es auf den Prozeß zu sprechen kam, depressiv.

Das Gesicht zeigte tiefe Faltenbildung. Die Gesichtszüge wirkten etwas kränklich.

Am 18. 12. 70 suchte ich Herrn Königshaus nochmals auf der HNO-Abteilung der Düsseldorfer Krankenanstalten auf. Er lag dort in seinem Krankenzimmer an einem Infusionsgerät angeschlossen. Ich hatte - wie am Vortage - Gelegenheit, mit dem Dozenten Herrn Oberarzt Dr. STUPP über die Ohrenerkrankung des Herrn Königshaus zu sprechen. Herr Dr. STUPP bemerkte, daß bei Herrn K. eine beiderseitige Innenohrschwerhörigkeit vorläge und zusätzlich eine Schalleitungsstörung. Der Hörverlust wäre auf beiden Seiten gleich. Nach der Operation am 2. 11. 70 wäre vorübergehend eine Besserung der Hörfähigkeit eingetreten. Er - Dr. STUPP - wollte versuchen, mit einer intensiven konservativen Therapie eine Besserung der Hörfähigkeit zu erzielen. Eine Operation auf dem linken Ohr käme nicht mehr in Frage. Die konservative Behandlung bestünde in Rheomakrodex mit Sorbit, Rovigon 3 x 4 Tabletten täglich, Neurocresivit-Tabletten. Die bei Herrn K. vorliegende Otoklerose könnte nach Meinung des Herrn Dr. STUPP eine Folge des Stresses durch die Operation sein. Dr. STUPP teilte mir noch mit, daß Herr K. ein ungeduldiger Patient wäre. Die Infusionen wären bis Montag, den 21. 12. vorgesehen. Herr K. hätte aber die Absicht, die Klinik schon am Sonnabend, den 19. 12. 70 zu verlassen. Dr. STUPP war der Ansicht, daß man Audiogramme, die in Abständen aufgenommen worden wären, nicht so ähnlich erhalten könnte, wenn der Pat. simulieren würde. Über die Prognose äußerte sich Dr. STUPP vorsichtig. Er meinte, daß eine Verständigung mit Herrn K. im Abstand von 5 - 6 m schwierig wäre.

Am 18. 12. 70 hatte ich Gelegenheit, eingehender mit Herrn Prof. Dr. KREMER, dem Direktor der chirurg. Abteilung der Krankenanstalten Düsseldorf zu sprechen. Herr Dr. KREMER überreichte mir die von mir gewünschten Photokopien der Krankenpapiere. Herr Prof. Dr. KREMER beurteilte die Prognose des Darmleidens des Herrn K. als schlecht. Es bestünde die Möglichkeit, daß sich ein örtliches Rezidiv (örtl. Neuge-schwulst) entwickelt. Die Sicherstellung der Diagnose - so meinte Dr. KREMER - wäre durch Röntgen-Aufnahmen möglich.

Im Anschluß an den Besuch bei Herrn Prof. Dr. KREMER sprach ich mit dem Oberarzt der Pathologie Herrn Dr. HUTH. Er legte mir die Präparate von Herrn Königshaus, geb. 10. 4. 06, Ein-sendungs-Nr. 9207/70 vom 30. 4. 70 vor. Ich konnte durch mikroskopische Untersuchung bestätigen, daß es sich bei dem Darmtumor um ein schleimiges Drüsenkarzinom handelt. In den mit eingesandten Lymphknoten und im Fettgewebe waren keine Metastasen (Tochtergeschwülste) festzustellen. Der Wurmfort-satz war verschlossen. Herr Oberarzt Dr. HUTH hielt die Prog-nose eines radikal operierten Adenokarzinoms des Dickdarms (Drüsenkarzinom) für günstig, insbesondere deshalb, weil keine ortsständigen Tochtergeschwülste vorhanden gewesen waren.

Ergebnis der Untersuchung:

Der jetzt 64-jährige Herr K ö n i g s h a u s hat am 30. 4. 1970 eine Radikaloperation wegen eines Dickdarmkrebses durch-gemacht. Die bösartige Wucherung war auf den Darm beschränkt. Die örtlichen Lymphknoten waren frei von Geschwulstgewebe. Es hatte also noch keine Absiedlung von Geschwulstzellen (sog. Me-tastasierung) stattgefunden. Herr K. hat die Operation gut über-standen. Nach seinen Angaben hat er seit seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft im Dezember 1969 eine Gewichtszunahme von 5 kg bemerkt. Eine Nachbehandlung mit wucherungshemmenden Arz-neimitteln (sog. Cytostatica) oder mit medizinischen Strahlen erfolgte nicht.

Bei der jetzigen Untersuchung klagte Herr K. über ähnliche Bauchbeschwerden, wie er sie vor der Darmoperation verspürt

hatte. Er hätte auch Blut im Stuhl bemerkt. Es könnte sich hierbei um postoperative Verwachsungsbeschwerden, um Blutstauungen (innere Haemorrhoiden) oder auch um erneute Gewebswucherungen (Geschwulstrezidiv) handeln. Es ist notwendig, die Diagnose durch eine erneute Rö.-Untersuchung des Darmes abzuklären. Diese Untersuchung könnte im Rö.-Institut der Universitätsklinik Düsseldorf (Krankenanstalten Düsseldorf) vorgenommen werden.

Die Kreislaufverhältnisse sind ausgeglichen. Bei einer gründlichen Voruntersuchung des Herzens im April 1970, die im Hinblick auf die damals bevorstehende Operation gemacht wurde, ergab sich, daß die Operationsgefährdung von seiten des Herzens *n i c h t* erhöht war. Der Blutdruck war damals und ist auch heute noch normal.

Es liegt aber bei Herrn Königshaus zusätzlich eine doppelseitige Schwerhörigkeit vor. Er ist der Meinung, sie sei erst *n a c h* der Darmoperation im Mai 1970 entstanden. Diese Zeitangabe dürfte nicht ganz richtig sein. Herr K. wurde am 28. 4. 1970 in die chirurg. Klinik Düsseldorf aufgenommen. In dem damaligen Aufnahmebefund ist bereits eine Schwerhörigkeit auf dem linken Ohr vermerkt. Am 2. 11. 70 wurde auf der HNO-Klinik Düsseldorf eine Operation auf dem rechten Ohr zur Verbesserung der Hörfähigkeit vorgenommen, wobei der Steigbügel entfernt wurde. Am 15. 12. 70 wurde Herr K. dort erneut stationär aufgenommen und intensiv konservativ behandelt. Diese konservative Behandlung sollte bis zum 21. 12. 70 durchgeführt werden. Herr K. verließ jedoch vorzeitig am 19. 12. 70 die Klinik. Er trägt auf dem linken Ohr ein Hörgerät. Er kann damit das laut und langsam gesprochene Wort in einer Entfernung von 1 - 2 m gut verstehen. Außerdem ist er in der Lage, seine berufliche Tätigkeit als Hauptgeschäftsführer des Deutschen Abbruch-Verbandes und des Deutschen Schrottgroßhandels-Verbandes in seinen Geschäftsräumen in Düsseldorf auszuüben. Er nimmt auch an Konferenzen und Besprechungen außerhalb Düsseldorfs teil, zu denen er persönlich und eigenhändig mit seinem Wagen fährt.

Zusammenfassung:

Herr K ö n i g s h a u s ist bei einem ausreichenden körperlichen Allgemeinzustand derzeit vernehmungs- und verhandlungsfähig. Etwaige Schwierigkeiten der Verhandlungsführung durch die doppelseitige Schwerhörigkeit könnten bei lautem, langsamem und deutlichem Sprechen in einer Entfernung von 1 - 2 m vom Hörenden erheblich gemindert werden. Das Wort "Krebsgeschwulst" des Darmes sollte während der Verhandlungsführung nicht gebraucht werden, da Herr K. von der bösartigen Natur der radikal entfernten Geschwulst bisher nichts weiß. Es wäre möglich, daß die Verhandlungs- und Vernehmungsfähigkeit im Laufe der nächsten 8 Wochen für einige Tage unterbrochen wird, wenn nämlich die erforderliche Rö.-Untersuchung des Darmes vorgenommen wird.



(Dr.med. K e r n)
Gerichtsarzt

willi Weber

I - Berlin 44 den 15 November 1970

Am Mariendorferweg 48 -64

50

An den

Herrn Untersuchungsrichter II 7
des Westberliner Landgericht
Landgerichtsdirektor Dr. Goldedel
Landgericht Berlin

16. NOV. 1970



zum Reichssicherheitshauptamtverfahren IV A I RSHA gegen den Leiter der Abteilung Sturmbannführer Dr. Kurt Lindow und den Hauptsturmführer Franz Königshaus wegen vorsätzlicher Anstiftung zum gemeinschaftlichen vollendeten Mord an sowjetischen Kriegsgefangenen in den Jahren 1944 im Konzentrationslager Sachsenhausen.

Ich beschuldige in verbrecherischer Absicht des heimtückischen grausamen Mordes an mehreren Russischen Zwangsdeportierten und Kriegsgefangenen die mit mir im Jahre 1944 von der Gestapoleitstelle Berlin in das Konzentrationslager Sachsenhausen, durch den Leiter der IV A I RSHA Standartenführer Dr. Kurt Lindow und Franz Königshaus eingewiesen wurden, dass sie gleich nach Ankunft im Lager in der Aufnahme Untersuchung ohne Registriert zuwerden, im den Untersuchungsraum, durch die Meßlatte an der sie herantreten mußten so auch ich, durch einer Öffnung den Genickschuß erhielten. Nur wenige des Transportes hatten das Glück nicht der Sonderbehandlung zugeführt zuwerden. Von den Balken ungefähr zwei Meter - ich meine die Meßlatte war eine Tür durch die wir später geführt wurden. Am Ausgang der Tür lagen die erschossenen Russen. Ich kenne den Haupttäter Dr. Kurt Lindow der bereits 1942 als ich das erste Mal unter Schutzhaft gestellt wurde (Gestapoleitstelle Berlin - SS Obersturmbannführer Otto Bevensiepen und den Sturmbannführer Dr. Kurt Wenter wegen Zugehörigkeit der Roten Kapelle verschafft im Sonderbehandlungsraum mit den Ochsenziemer auf das nackte Gesäß ausgepeitscht wurde - weil man Aussagen von mir abgepreßt hatte, die gegen anderen zur Erlangung der Todesstrafe vor den Reichskriegsgericht und den Volksgerichtshof gebrauchte. Die gegen Lindow und Königshaus zur Latgelgten hatten sprengen den "Ahnendieses Untersuchungsverfahren wollte ich aussagen das Lindow außer den Sowjetischen Kriegsgefangenen Delikten in seinen "Aparat mit Königshaus die Sonderbehandlungen der Frauen der Herbert Baum Gruppe und vielen anderen - die in keinen Verfahren bis heute Gegenstand waren, abgeurteilt wurde. Beide Lindow und Königshaus hatten berechtigungen des Gestapochef Obergruppenführer Heinrich Müller eingene Einweisungen unter ihren Namen zubesatigen. Lindow und Königshaus sind brutalste Gestapomänner gewesen - die mit allen gemeinhaiten ten die Opfer Töten ließen. Sie wurden von diesen Bestien schwersten

mißhandelt. Durch Lindow und Konighaus Schuld wozu 1944 Obersturmbannführer Boock mitwirkten-haben diese die sowjetischen eigenst mißhandelt. Gegen Dr Kurt Lindow verfuge ich über einen Schnellbrief das er von mir wie schon immer erwähnt, Frau Lotte Rotholz - Hanna Meyer Edith Franke und Aliece Hirsch hatte nach Auschwitz Birkenau verlegen lassen, wovon nur Frau Rieta Meyer wie durch ein Zufall das Kriegsende hatte überleben können. Alle anderen Frauen wurden von Lindow und Konighaus in Vertretung zur Selektion bestimmt.

Ich gehorte zur Harro Schulze Boysen Gruppe kenne aus eigener Anschauung die Gestapo Leitstelle Berlin und die genannten Beamten des RSHA Dezernat IV A I Lindow und Konighaus. Keinen von diesen beiden hatte etwas menschliches - Lindow ist ein klassifizierter Mörder mit eigener Überlegung und der gemeinste Strolch den ich je kenne. Er war in seiner Art sogar der damalige Leiter der Gestapo Leitstelle Berlin Bovenziepen und Venterüberlegen. Er war in allen IV A Sachen der zuständige Leiter für alle Schutzhaft Sachen mit den Regierungsdirektor Dr Friedrich Panzinger. Auch Panzinger war eines der schrecklichsten Scheusale. Ich habe in den Jahren durch Lindows Konighaus schwerstens gelitten, denn er hatte sehr viele Hinrichtungen im Konzentrationslager außer den Russen erschießungen auch vernehmen lassen.

Ich bin in der Gerichlichen Veruntersuchung bereit vor den Herrn Untersuchungsrichter aussagen. Ich bitte das ich in der Veruntersuchung zu dem Komplex gehet werde als Zeuge.

Mit dem Ausdruck ausgezeichneter
Hochachtung !

Willi Weber

W. G. Weber

Untersuchungsrichter in IV A I RSHA gegen Lindow Königshaus ua Mord.

In der Ermittlungssache gegen das RSHA IV A I Dezernat den früheren Kriminaldirektor SS Standartenführer Dr Kurt Lindow den Sturmbannführer Paul Vogt und den Hauptsturmführer Franz Königshaus wegen Kriegesgefangenen Tötungen die sich in der Gerichtlichen Veruntersuchung bei den Westberliner Landgericht befindet, stehen Straftaten von 1939 bis 1945 an, die die Beschuldigten als Gestapooffiziere im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt Berlin begangen hatten.

Die Staatsanwaltschaft hat den drei Gestapooffizieren des ehemaligen Reichssicherheitshauptamt vorgeworfen, in der genannten Zeit von 1941 bis 1945 aus niedrigen Beweggründen in heimtückischer Weise aus ideologischen Haß Freude an der Ausrottung der Rassen gefunden zu haben. Sie haben sich für diese Taten freiwillig bei den Chef des Sicherheitsdienstes der auch gleichzeitig Chef des Reichssicherheitshauptamtes war gemeldet und zwar bei dem im Juni 1942 ermordeten SS Obergruppenführer Reinhard Heyderich, der sie eine glänzende aufsteigende Karriere in den Reichssicherheitsdienst versprach. Sie haben die Kriegsgefangenen Tötungen in der ihr vorgeworfene Weise in der Anterpatronage und der Macht und des Geldes Willen getan, dass sie selber vor den gesetzlichen Strafen die Mordandrohte nicht zurückschreckten. Sie galubten alle das der Unrechtsstaat sich für ewig halten werde, dass die begangenen Morde niemals gesühnt würden. Bei allen Gestapoangehörigen wird von mir der niedrige Beweggrund angenommen. Außerdem haben diese Reichssicherheitshauptamtgehörige der IV A I an manigfachen Verbrechen gegen § 211 St G B beteiligt, dass sie Mehrheit die genannten Mordverbrechen begingen.

Der Beschuldigte Kriminaldirektor Dr Kurt Lindow der 1942 aus der Abteilung IV E dem Referat Hoch und Landesverrat in die Abteilung kam hatte von den SS Obergruppenführer Reinhard Heyderich den Befehl erhalten das er den jüdischen Widerstand in Berlin zu brechen hatte. Er übernahm eine Abteilung in der der Mord seit 1941 zu Beginn des Rußlandfeldzuges an Russischen Kriegsgefangenen in einer schaurigen Anzahl vorgeherrscht hatte, dass der SS Sturmbannführer Vogt mit seinen Untergebenen Hauptsturmführer Franz Königshaus als Chefbuchhalter der Einsatzgruppe die Morde die in der Sowjetunion von den Sonderkommandos begangen wurden registrierte und auch gleichzeitig Morde an Sowjetischen Kriegsgefangenen anwies. Lindow hatte schon vor Beginn als er in dieses Referat hinversetzt wurde auf sein eigenes Betreiben gewußt, dass es zu einer Ausrottung von sowjetischen Kriegsgefangenen kamme und war bereit als Jurist diese gegen das Strafgesetz zugehen. Als geschulter Jurist hatte er keine Bedenken. Er wurde Dezernatsleiter IV A I und Stellvertretenden Abteilungsleiter unter den Gestapochef IV A Reichskriminaldi-

rektor und SS Obergruppenführer Heinrich Müller. Bis Lidow in das Amt kam war der Standartenführer Dr. Friedrich Panzinger der zuständige Sachreferent des Reichskriminaldirektor Heinrich Müller. Diesen wurden bis Dr. Lindow in das Amt IN A I kam die Exekutionslisten der Einsatzgruppen vorgelegt, auch die rausgehenden Listen an den Einsatzgruppen vorgelegt, die dann schnellstens erschossen wurden.

Kriminaldirektor Dr. Kurt Lindow SS Sturmbannführer Paul Vogt und der Hauptsturmführer Franz Königshaus haben sich somit der schweren Beihilfe zum Mord schuldig gemacht, indem diese genannten bedenkenlos gegen den § 211 StGB verstießen, die Morde aus ideologischen Rassenhaß gegen diese weijeitischen Kriegsgefangenen förderten, dass rasch so viel wie möglich getötet wurde. Zu dem Zeitpunkt als der Kriminaldirektor Dr. Kurt Lindow das IV A I Referat übernahm waren in den Altreich schon sehr viele russischen Kriegsgefangenen nach Deutschland befördert worden. Einen sehr großen Teil der weijeitischen Kriegsgefangenen ließ Lindow und Königshaus in das nächste Konzentrationslager bringen, wo diese Kriegsgefangenen heimtückisch und auf hinterlistiger Art ermordet wurden. Die Gefangenen wurden gegen die Wehrmachtsbestimmungen auf polizeilichen Ansuchen aus den Kriegsgefangenen Verhältnissen herausgelöst, weil die Russen entweder nicht arische Erscheinungen darstellten oder weil sie als Patrioten Russland sich gegen die deutschen Soldaten nicht alles gefallen ließen. Diese Sowjets wurden in Deutschland von ihren Arbeitsstellen verhaftet und meist in den Gestapoleistellen untergebracht bis sie in das Konzentrationslager zur Selektion überführt wurden. Es läßt sich genau beweisen, dass die genannten Lindow Vogt Königshaus in der Berliner Gestapoleitstelle aus und ein gingen. Sie kannten den Leiter der Berliner Gestapoleitstelle Obersturmbannführer Otto Bovensiepen und den späteren Stellvertreter Sturmbannführer Dr. Kurt Venter. Mit diesen Gestapoleitstellern begingen sie an den wehrlosen Inhaftierten mannigfache Verbrechen, die sie aus niedrigen Beweggründen Forderungen an In- und Ausländischen Inhaftierten vornahmen. Sie waren in der verschärften Vernehmungsmethode geschult, denn sie vernahmen alle Opfer mit den Ochsenziemer auf das nächste Gesäß im Sonderbehandlungsraum und zwar war der Delinquant über den Prügelbock festgeschnallt. Sie schlugen Juden, Russen, Tschechen, Polen Belgier Niederländer Norweger Dänen Italiener auch Deutsche und erpressten von den Opfern somit Gestandnisse.

Mir war während des Dritten Reiches das Wort Aktion Zeppelin bekannt, dass die Selektion von Russischen Kriegsgefangenen mit anderen Ländern auch Deutsche die Marxisten waren, von diesen Dezernat ausgesucht werden konnten. Diese Opfer kamen in das nächste Konzentrationslager und wurden im Aufnahmerraum an die Meßlatte dirigiert, durch die sie den Genickschuß bekamen. Bovensiepen und Venter haben bei diesen Verbrechen wie bei den Juden deportierungen und anderen Verbrechen in einer sehr großen Anzahl mitgewirkt.

Lindow Königshaus Geißler die alle in der Gestapoleitstelle Berlin verkehrten, waren die ausgesprochenen Sardisten. Ich saß in der Gestapoleitstelle Berlin mehrere Wochen in Abständen und konnte das trübe der Gestapoeoffiziere bei weiten genauestens verfolgen. Ich gehörte zur Widerstandsbewegung Rote Kapelle und kenne Bovensiepen Venter so auch Lindow persönlich. Weiter möchte ich sagen auch Franz Königshaus und den Kurt Geißler. Ich habe persönlich gesehen und auch auf meinen Körper verspürt wie diese Sardisten mit den Ochsenziemer geschlagen hatten, um aus mir die nötigen Aussagen zuerpresen. Diese Gestapobeamteten werden in meinem Leben nie vergessen werden, denn ich kann diese scheußlichsten Taten die sie begingen niemals vergessen. Der Untersuchungsrichter hatte zu mir gesagt, das das Gedächtnis der Zeugen nachlasse, das somit eine Überführung der Täter bald auszuschließen wäre. Ich möchte hiermit sagen, dass mein Gedächtnis nicht eingebußt hatte, es mir aber unsagbar schwer viel an das grauen zuruchzuerinnern zu müssen. Es sind sehr viele das Opfer geworden, gerade meine Freunde der Roten Kapelle die brutalsten mit Ochsenziemerschlagen von den genannten Bestien bedacht wurden. Ich behaupte das die Opfer der Roten Kapelle in der Gestapoleitstelle Berlin eingessessen haben - die wurden meistens geschlagen. Bovensiepen Venter hatte eine Scharr von Gestapobeamteten des RSHA immer um sich, die sich an den wilden Schlagereien mit beteiligte. Ich behaupte das felesenfest das Lindow der brutalste Verbrecher ist das waren in meinen früheren Vernehmungen schon immer zum Ausdruck gebracht worden. Man sagt das Lindow schon abgeurteilt ist, wegen der Russen Selektionen. Das ist mir bekannt - das Lindow die Opfer der Herbert Baum Gruppe wie Rieta Zocher Edith Franekel Allieze Hirsch in das Konzentrationslager Auschwitz zur Selektion einweisen ließ, die bei zwei Frauen auch angewandt wurde. beweist das diese beiden Morde niemals abgeurteilt wurden. Man sagte mir das Lindow genug gesuhnt hatte, aber verglichen wir, wenn heute ein Mörder zehn Morde begeht einer nur ermittelt wird, die anderen neun später dann klagt der Generalstaatsanwalt die neun Opfer noch einmal in einer neuen Verhandlung nochmals an. Der Rechtsgrundsatz des Legalitätsprinzips bejaht die Suhne, ich weiß das man die Opfer damit nicht mehr lebendig macht, aber das Gerechtigkeitsgefühl muß auch in diesen Fällen gelten. Bovensiepen Lindow bearbeiteten Schutzhaftsaachen und Sonderbehandlungssachen, beförderten Juden - Kommunisten vom Leben in den Tod durch Staatspolizeilichen Terror der niemals gesetzlich anerkannt wurde. Auch im Dritten Reich hatte das Legalitätsprinzip § 152 Abs 2 STPO gegolten. Damit haben sie den § 211 StGB zutausend gebrochen, indem diese Beamten Gesetzwidrig Mordeten. Wenn ich hier schildere das diese Beamten der Geheimen Staatspolizei einen besonderen Haß gegen die slavischen Völker hatten. denn diese betrachteten sie als totfeinde. Ich kann bestätigen das Bovensiepen und Lindow auch der Hauptsturmführer Franz Königshaus sich die Opfer aussuchten.

Ich habe bei meiner ersten Inhaftierung in der Gestapoleitstelle Berlin gesehen wie Bovensiepen Venter Lindow ~~Kudigs~~~~den~~~~Hangehörig~~~~am~~~~derup~~
~~Herbert~~~~au~~~~Bauer~~~~Gruppen~~~~Brubahn~~sten mit den Ochsenziemer zusammengeschlagen hatten. Ich stand vor den Sonderbehandlungsraum mit sehr vielen "Affilinen" die durch diesen Raum mußten. Sie haben diese bewußtlos geschlagen aus den Sonderbehandlungsraum besinnungslos herausgetragen, in andere Richtung. Wir mußten uns in diesen Moment mit den Kopf zur Wand stellen. Ich habe bei den meisten gesehen das sie blutig geschlagen unbekleidet den Sonderbehandlungsraum verließen und das auf den Flur mehrere zusammengebrochen sind.

Ich selber mußte den Sonderbehandlungsraum betreten -deshalb kenne ich das betone ich Bovensiepen und Venter wieder. Ich hatte mir die Muhe gemacht als die Ermittlungen anliefen gegen RSHA Beamte, dass ich den Leiter der Arbeitsgemeinschaft Oberstaatsanwalt Horst Severin die Anschrift von Franz Königshaus mitteilte. Er wurde mir wie mir damals Severin gesagt hatte, von der Arbeitsgemeinschaft der Staatsanwälte gesucht und zwar wegen Mordes. In meiner ersten Vernehmung habe ich den Ermittlungsrichter Heinze darauf hingewiesen, dass gerade Lindow Königshaus mir absolut wie Bovensiepen und Venter im Gedächtnis haften geblieben sind. Nicht die erste Schutzhaftunterbringung erst bei der zweiten im Jahre 1944 wußte ich was das für gemeine Verbrecher sind denn als ich in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingewiesen wurde, habe ich gesehen -wie die sowjetischen Kriegsgefangenen durch Lindows und Königshaus Schuld in der Aufnahme sofort nach der Ankunft erschossen wurden. Hier liegt ungsanhter Mord vor den ich Lindow und Königshaus verwerfe. Ich wurde bei der ersten Schutzhafteinweisung als Zeuge für das Rote-Kapellen Verfahren benötigt. Venter wollte, dass behaupte ich heute wie je dass ich in Lichterfelde West mit ermordet werden sollte. Bovensiepe Venter Lindow haben die ersten 250 Personen zu der Exekutionshandlung ausgesucht, die auch 1942 in Lichterfelde ermordet worden sind. Ich behaupte weiter das noch weitere 250 Personen insgesamt 500 zur Exekution ausgesucht wurden, die in Sachsenhausen eingeliefert wurden. Es gibt darüber einen Zeugen der Bernhard Mark heißt und Lagerläufer in Sachsenhausen war. Alle ausgesuchten Opfer wurden ermordet. Ich bin ganz sicher das bei den ermordeten Opfern, es sich um diese handelte die im Sonderbehandlungsraum vernommen wurden. Meinen Onkel Herbert Sandmann wurde auch durch diese Verbrecher der Sonderbehandlung zugeführt.

Bei den Kriminaldirektor Dr Kurt Lindow handelte es sich nicht um einen kleinen Gestapooffizier der Mitarbeiter in der Mordmaschinerie war vielmehr bei Lindow handelt sich die Laufbahn wie bei Eichmann um einen brutalen Mörder der seine Karriere auf Amtspatronage Machtgier Absucht und krankhafter Eitelkeit aufbaute denn er wollte das er ebenbürtig ist in der Mordmaschinerie wie die anderen SS Mörder die jeden Tag tausende von Verbrechen fuhr ihren Führer Adolf Hitler begehen durften.

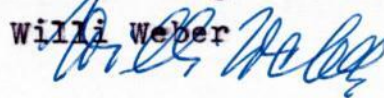
In den Absatz beschreibe ich noch mals das ich im Dezember 1944 von der Gestapoleitstelle Berlin in das Konzentrationslager Sachsenhausen gekommen, bin und das ich in der Aufnahme Zeuge geworden bin. Ich habe die erschossenen Leichen gesehen die mit mir in das Konzentrationslager eingewiesen worden sind. Diese Leichen lagen am Hinterausgang der Aufnahme die durch einen Nebenraum der Meßblatte hinausgezert wurde, das dder nachste auf naßten Steinfußboden stand -wo sie vorher das Blut weggespult hatten. Aus diesen Raum wo die ermordeten durchgeschleift wurden sind wir gefuhrt worden. Ich habe draußen die Leichen läagen gesehen. Diese Ermordungen haben Dr Kurt Lindow Franz Königshaus verschuldet. Ich erhebe den Vorwurf das sich Lindow Königshaus Bevensiepen Venter hauptsächlich der IV A Referate 2 3 und 4 an den Sondrerbehandlungen Zeppelin inklusiev beteiligten. Ich erbitte den Untersuchungsrichter um richterliche Anhörung in der Gerichtlichen Veruntersuchung -da ich auch bereit bin meine Aussagen jederzeit zubeeidnen.

Ich versichere das ich di reine Wahrheit gsagt habe -nichts hinzugefugt nicht hinweggenommen

So wahr mit Gott helfe.

Mit dem Ausdruck ausgezeichneteter Hochachtung!

Willi Weber



✓
Auf die Schwestern de Herrn Willi Weber
vom 15. und 19. November 1970 (Einzelfunktempel
der Geschäfter) ist niemand zu verant-
worten.

berlin 17. den 7. Januar 1971
Händler.

Willi Weber

57

DIETRICH SCHEID
FRIEDER SONNTAG
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwälte Scheid, Sonntag, 1 Berlin 33, Herbertstraße 17

An den
Herrn Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Ab 12. Januar 1971

Neue Fernsprech-Sammel-Nr.
885 80 66

14. JAN. 1971

Berlin, den 13. Januar 1971
3/ht.

In der Voruntersuchungssache
././ Franz Koenigshaus
- III VU 8/70 -

rief mich am 15. 12. 1970 gegen 18.00 Uhr
Herr Dr. Kern vom Landesinstitut für ge-
richtliche und soziale Medizin an und er-
klärte mir, daß er entsprechend der dortigen
richterlichen Anordnung am 17. Dezember 1970
nach Düsseldorf fliege zur Untersuchung meines
Mandanten.

Als ich daraufhin Herrn Dr. Kern darum bat,
diesen Termin doch etwas zu verschieben, da
ich gern Gelegenheit nehmen würde, bei der
Untersuchung in Düsseldorf anwesend zu sein,
wie ich dies letztthin in meinem Schriftsatz
vom 1. Dezember 1970 dort ankündigte, er-
klärte mir Herr Dr. Kern brüsk, dies könne
er nicht, er habe die Genehmigung für die
Dienstreise für den 17. Dezember 1970 erhalten
und werde nunmehr an diesem Tag die Unter-
suchung ausführen.

Ich bat nochmals darum, doch auf meine Ter-

1) Abschrift mit bitte um
Bekanntnahme an S. O. R.
abgegeben.
2) f. a. r.
23. JAN. 1971

minslage Rücksicht zu nehmen, die mir nicht gestattet, innerhalb von 36 Stunden derart umzudisponieren und es mir daher leider nicht möglich sei, am 17. 12. 1970 nach Düsseldorf zu fliegen. Dennoch lehnte Herr Dr. Kern meine Bitte um Terminsverlegung brüsk ab.

Ich wies Herrn Dr. Kern darauf hin, daß ich ja meinen Mandanten nunmehr seit mehr als einem Jahr kenne und meine Anwesenheit in Düsseldorf bei der Untersuchung deshalb zweckdienlich wäre.

Auch hierauf wurde meine Bitte um Terminsverlegung erneut abgelehnt.

Ich wies Herrn Dr. Kern weiter daraufhin, daß sein Verhalten alldem entgegengesetzt sei, das ich in guter Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin in meiner gesamten Tätigkeit als Anwalt und auch früherer Tätigkeit im Staatsdienst erfahren hatte und ich hierin eine schwere Behinderung meiner Verteidigung sähe.

Daraufhin fragte mich Herr Dr. Kern, ob ich ihn mit diesen Worten zu nötigen suchte.

Auf eine derart sachfremde Erwägung bin ich allerdings nicht gekommen.

Ich habe nur meiner Pflicht als Verteidiger genügt und festgestellt, daß man meiner mündlichen und schriftlichen dem Herrn Untersuchungsrichter vorgebrachten Bitte, mir die Möglichkeit zu geben, bei der Untersuchung anwesend zu sein, dadurch nicht entsprochen hätte, daß der amtierende Arzt des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin mir 36 Stunden vor seiner Abreise dies mitteilte.

Bei einigermaßen Einblick in die Dienstgeschäfte eines Großstadtanwaltes hätte Herr Dr. Kern ja sehr wohl wissen müssen, daß im Laufe von 36 Stunden nicht in einem Anwaltsbüro auf eine Dienstreise nach Westdeutschland umdisponiert werden kann.

Ich stelle fest, daß dies ein ausgesprochen unfreundlicher Akt von Seiten des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin ist, wobei ich selbstverständlich davon ausgehe, daß diese Entschliebung ohne Wissen des von mir sehr verehrten Leiters des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin, des Herrn Professor Dr. Rommeney, getroffen wurde.

Ich weiß nicht, woher der Entschluß des Herrn Dr. Kern rührt, mich von der Möglichkeit der Anwesenheit in Düsseldorf bei meinem Mandanten am Tage der Untersuchung auszuschalten, insbesondere nachdem der Herr Untersuchungsrichter meinen Wunsch, bei der Begutachtung meines Mandanten anwesend zu sein, dem Sachverständigen rechtzeitig mitgeteilt hatte (vergl. Schreiben des Herrn Untersuchungsrichters an mich vom 29.12.1970). Das Verhalten des Herrn Dr. Kern istum so unverständlicher, als er sich ja 2 Tage in Düsseldorf aufgehalten hat. Dies wußte ich nicht. Hätte er mich hiervon unterrichtet, so hätte sicherlich für mich die Möglichkeit bestanden, mindestens am 2. Tage nach Düsseldorf zu fliegen.

Ich stelle ausdrücklich meine Behinderung bei meiner Ausführung meiner anwaltlichen Tätigkeit und menschlichen Fürsorge für meinen Mandanten hierdurch fest.

Ferner sei bemerkt, daß Herr Dr. Kern das Telefongespräch mit mir mit den Worten Beendete: "Ich habe nichts weiteres zu sagen" und dann den Hörer auflegte.

60

Ich glaubte bisher, daß ein derartiger Ton und ein derartiges Verhalten am Telefon und überhaupt die gesamte Einstellung des Herrn Dr. Kern mir gegenüber im Jahre 1970 - ausgenommen vielleicht bei Ärzten der Bundeswehr Wehrdienstpflichtigen gegenüber - nicht möglich gewesen wäre.

Aber das Gespräch war Wirklichkeit und ich bin keinem bösen Traum aufgesessen.

Eine Abschrift dieses Schreibens habe ich dem Herrn Leitenden Regierungsdirektor des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Berlin, Herrn Professor Dr. RÖmmeney als Dienstaufsichtsbeschwerde übersandt.

Meine Ausschaltung an der Teilnahme an der Untersuchung meines Mandanten hatte zur Folge, daß der Sachverständige nicht wegen des Gesundheitszustandes meines Mandanten Rücksprache mit der Ehefrau oder anderen Familienangehörigen meines Mandanten nahm.

Das wäre aber wegen des psychischen Kräfteverfalls meines Mandanten, der im Zusammenhang mit dem Krankheitsbild meines Mandanten steht, dringend erforderlich gewesen, um sich eine umfassende Grundlage zur Gutachtenerstattung zu verschaffen.

So ist aber das Gutachten unvollständig geblieben und wird daher der Persönlichkeit meines Mandanten nicht gerecht. Ich werde mir erlauben, eine ergänzende Stellungnahme der behandelnden Ärzte vorzulegen.

Ich darf bitten, die Bestimmungen über die Meldepflicht aufzuheben oder angemessen zu mildern.

Mein Mandant ist bisher gewissenhaft allen Auflagen des Gerichts nachgekommen, so daß diese Bitte vertretbar erscheint.

Eine Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Scheid', written in a cursive style.

(Scheid)

Rechtsanwalt

1. 1. 64 (RSHA)

62

V.

Herrn LGD Helbedel

— Zi. 443 im Hause —

mit 3 Leitordnern (Dok. O. IX Teil 1-3)

zum Verfahren III VMG. 70 überandt.

Stechausstellung b. d. Kg.
Juli 21, den 25. 1. 1971

Hannwald

Vfg.

1. Urschriftlich

Herrn Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

29. JAN. 1971

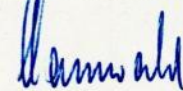

zu III VU 9/70

nach Kenntnisnahme des Schriftsatzes des Verteidigers vom
13. Januar 1971 übersandt.

Der Verteidiger führt selbst keine konkreten Gründe an, die es
geboten erscheinen ließen, die Meldepflicht z. Zt. und im
gegenwärtigen Stand des Verfahrens zugunsten des Angeschul-
digten abzuändern. Ebensowenig gibt das gerichtsmedizinische
Gutachten vom 4. Januar 1971, das den Angeschuldigten für
voll verhandlungsfähig erklärt hat, Anlaß zu einer Abänderung
der Meldepflicht, zumal er seiner Berufstätigkeit uneinge-
schränkt nachgehen kann.

1 Berlin 21, den 28. Januar 1971
Turmstr.91

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht



(Hauswald)

Erster Staatsanwalt

2. Z. d. HA.

64
1. Februar 1971

V f g.

III VU 9.70

1 Js 1.64 (RSA)

1.) zu schreiben an:

Herrn

Rechtsanwalt Dietrich S c h e i d

B e r l i n 33

Herbertstraße 17

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

In der Voruntersuchungssache g e g e n

Franz K o e n i g s h a u s

wegen Beihilfe zum Mord nehme ich Bezug auf die in Ihrem
Schriftsatz vom 13. Januar 1971 geäußerte Bitte, die Melde-
pflicht Ihres Mandanten aufzuheben oder zu mildern.

Die Staatsanwaltschaft hat dieser Bitte für den jetzigen
Zeitpunkt mit Gründen widersprochen, die ich als **berechtigt**
anerkennen muß. Ich rege deshalb an, Ihre Bitte zunächst
zurückzustellen. Sollten Sie auf eine förmliche Bescheidung
Wert legen, bitte ich um entsprechende Mitteilung. Im übrigen
wäre ich dankbar, wenn Sie mich in den nächsten Tagen im Hause
aufsuchen oder sich mit mir telefonisch in Verbindung setzen
würden.

Hochachtungsvoll

Ha
(Halbedel)

Landgerichtsdirektor

2.) Abschrift von 1.) an StA
(ESTa Hauswald)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Berlin, den 1. Februar 1971

Kammer
Landgerichtsdirektor

zu 1/ gefert. }
zu 2/ ab

StA 12.71

1 p 1. 64 [RSHA]

65

V.

M.

mit 4 Leitordnern [Z 11, 12, 13 + Dok. d. X]
sowie 1 Em. Kasse R [1 p 4. 64 (RSHA)]

Herr LGD Helbedel

zu III VM 9. 70

im Hause - Zi. 443 -

gem. tel. Absprache zur gefälligen Kenntnisnahme
übersandt.

Handwahr
4. 2. 71

↓
Eingegangen
5. 2. 71
Kor

1. p. 1. 64 (RSHA)
V.

66

Memo

LGD. Halbedel

m. d. B. , Fol. Schmidt die Zengen ordnung 8 11-12
zu einer Kontrolle auszubändigen. Sie werden
ihnen bis zum 11. 2. 1971 wieder zurückgegeben.

^N
Angehändigt
10/2 1971

Hannsd
10. 2. 71

1p 1. G4 (RS HA)

67

V.

Unt 1 Anlage

24. FEB. 1971

Mann LfD Helbedel - Zi. 443 im Hause - vorab

zur gefl. Kernfussnahme überacht. Der im Besonderen
Antrag auf Erweiterung der VM vom 15. 2. 71 wird bei
mir spätestens am 26. 2. 1971 abgeurteilt werden.

Mannwirth

23. 2. 71